Gesetze

Die
neuen Gesetze

für das

Königreich Bayern

erlassen

in Folge des Landtags von 18$^{49}/_{50}$,

sammt den darauf bezüglichen

Vollzugs-Instructionen ꝛc.

(Erschienen in 4 Lieferungen.)

München, 1850.
Druck und Verlag von Georg Franz.

An die verehrlichen Besitzer dieser Sammlung der neuen Gesetze.

Bei Ausgabe der ersten Lieferung dieser Sammlung wurde derselben ein alphabetisches Sachregister zugefügt und war beabsichtigt, der folgenden zweiten Lieferung ein gleiches beizugeben. Als aber das Material wuchs und man zu einer dritten und sogar zu einer vierten Lieferung kam, wurde in Erwägung gezogen, daß, wenn jedem Hefte ein Register angefügt würde, die verehrlichen Besitzer an 4 Orten und in 4 Alphabeten zu suchen genöthigt wären. Diese Beschwerde zu beseitigen, unterblieben die Special-Register zum 2ten, 3ten und 4ten Bändchen und wurden diese in ein einziges verschmolzen, so daß nunmehr doch nur 2 Alphabete bestehen. — Das zweite Alphabet ist übrigens auf eine andere vom ersten sich unterscheidende Papiersorte gedruckt.

Nachricht für die Buchbinder.

Der in der ersten Lieferung befindliche Titel, sowie das erste Inhalts-Verzeichniß pag. III und IV ist wegzuschneiden und dafür der in der 4ten Lieferung befindliche Haupttitel und das complete Inhalts-Verzeichniß I—IV, also der gegenwärtige halbe Bogen, vorzuheften. Nach demselben folgt das Register zur ersten Lieferung pag. V bis XX und hierauf jenes der 2ten, 3ten, 4ten Lieferung. Dieß 2te macht sich durch einen andern Ton des Papieres kennbar.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Bändchen.

Zweites Bändchen.

Drittes Bändchen.

Viertes Bändchen.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

(Presse) in wie ferne der Verleger oder Drucker einer nicht periodischen Schrift neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch civilverantwortlich ist? (XI. Art. 9 S. 42).

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert (XI. Art. 10, 11 S. 42).

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift den König oder die Königin oder ein Mitglied des kgl. Hauses beleidigt oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt (XI. Art. 12, 13 S. 42, 43).

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift zu gesetzwidrigen Schritten gegen eine der Kammern des Landtags auffordert (XI. Art. 14, 15 S. 43).

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, die bestehenden Regierungsform verspottet, die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, oder zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit auffordert. (XI. Art. 16. S. 43.)

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsame oder zum Abfalle, oder andere Personen zur ungesetzlichen Bewaffnung auffordert (XI. Art. 17 S. 44).

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert (XI. Art. 18 S. 44).

— Ausstreuung wissentlich falscher, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte in einer Schrift (XI. Art. 19 S. 44).

— Bestrafung desjenigen, der in einer Schrift

1) die Religion, die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer Religionsgesellschaft verachtet oder verspottet, oder die Amtsehre einer Kirchenbehörde beleidigt (XI. Art. 20 S. 44, 45).

2) durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt (XI. Art. 21 S. 45).

3) das Oberhaupt eines auswärtigen Staates beleidigt (XI. Art. 22, 25 S. 45).

4) einen Gesandten oder einen andern Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser Eigenschaft beleidigt (XI. Art. 23, 25 S. 45).

5) die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates beschimpft, oder die Einwohner eines solchen zum Aufruhr oder Widersetzlichkeit auffordert (XI. Art. 24, 25 S. 45).

6) die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtags, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahldistricts- oder Gemeindeversammlung oder ein Schwurgericht beleidigt (XI. Art. 26 S. 45).

7) zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung des Urtheils kund zu geben. (XI. Art. 27 S. 46).

(Presse) In wie ferne Jemand, der in einer Schrift eine Person einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That, als Verläumder bestraft wird (XI. Art. 28, 29, 30 S. 46, 47).

— Wer in einer Schrift eine Person solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden (XI. Art. 31 S. 47). Betrifft die Schmähung Amtshandlungen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu (XI. Art. 32 S. 47, 48).

— Strafe, wenn eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höheren Character der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, enthält (XI. Art. 33 S. 48).

— rücksichtlich der Bestrafung macht es keinen Unterschied, ob der in einer Schrift Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst kenntlich bezeichnet ist (XI. Art. 34 S. 49).

— Aburtheilung der preßpolizeiwidrigen Handlungen und Unterlassungen durch die Kreis- und Stadtgerichte, in der Pfalz durch die Zuchtpolizeigerichte (XI. Art. 35 S. 49).

— Klagen wegen Ehrenkränkungen und Bestrafung der letzteren (XI. Art. 36 S. 49).

— Strafe desjenigen, der ohne Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt (IX. Art. 37, 42, 46, S. 50, 51, 52).

— Strafe desjenigen, der ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, der ohne Erlaubniß damit hausirt, oder auf Strassen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, oder dieß durch Andere thun läßt (XI. Art. 38, 46, S. 50, 51).

— Strafe, wenn in einer Schrift der Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers und beziehungsweise der Name des Verfassers nicht beigesetzt oder fälschlich angegeben ist (XI. Art. 39—42, 46 S. 50, 51).

— Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift muß ein verantwortlicher Redakteur bestehen; wer

R.

V.

W.

Z.

Zum 2ten, 3ten und 4ten Bändchen

Register.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

I.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Capital-Steuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanz-Periode, namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18^{49}/_{50}$ zu erheben.

Art. 2. Mit den nach Art. 1 zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das Jahr $18^{48}/_{49}$ bestimmten Maße für $18^{49}/_{50}$ zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des

für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festgesetzt werden wird.

Art. 3. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

II.

Gesetz,

das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zur Vollziehung der §§. 6 und 9 des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 im Pfalz-Kreise nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1. Ueber die Vergehen, welche durch die Presse oder durch Gemälde, Bilder, Zeichnungen, Kupferstiche, Erzeugnisse der Lithographie, Holzschnitte, überhaupt durch irgend eine Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum begangen werden, haben die Schwurgerichte zu erkennen, und es findet bezüglich der Verweisung, Verhandlung und Aburtheilung das für Verbrechen vorgeschriebene Verfahren statt, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Art. 2. Die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls (Art. 134, 231 Abs. 2 und 3, 232, 233 und 239 des Gesetzbuches über das Strafverfahren) findet in diesen Fällen nicht statt.

War jedoch die Verhaftung des Beschuldigten schon vor der Verweisung angeordnet, so kann die Rathskammer die Fortdauer derselben bis zur Aburtheilung der Sache verfügen,

ausgenommen, wenn die Verweisung wegen eines nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehens erfolgt. In diesem Falle hat die Rathskammer die Freilassung des Beschuldigten zwar gleichzeitig mit der Verweisung zu verordnen; sie wird aber erst nach eingetretener Bestätigung des Verweisungsbeschlusses vollzogen.

Auch nach der Verweisung hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts auf Begehren des Beschuldigten über dessen Freilassung gegen Sicherheitsleistung zu entscheiden.

Art. 3. Die Errichtung eines Anklageacts findet nicht statt, dagegen ist in den Verweisungsbeschlüssen der Gegenstand der Beschuldigung genau zu bezeichnen; auch sind die Strafgesetze anzuführen, deren Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Art. 4. Das Verhör durch den Präsidenten des Schwurgerichts, die Ernennung eines Vertheidigers von Amtswegen und die unentgeltliche Ertheilung von Abschriften der Untersuchungsacten fallen ebenfalls hinweg.

Art. 5. Der General=Staatsprokurator am Appellationsgerichte ist auch befugt, den Beschuldigten ohne vorausgehende förmliche Untersuchung unmittelbar vor das Schwurgericht vorladen zu lassen.

Zu diesem Ende übergibt er dem Präsidenten des Schwurgerichts einen Antrag auf Festsetzung des Sitzungstages zur Verhandlung, in welchem die im Art. 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten seyn sollen.

Art. 6. Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen werden.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt, so ist die Frist um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung zu verlängern.

Art. 7. Zugleich mit der Vorladung soll dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil des Appellationsgerichtes und im Falle einer unmittelbaren Vorladung der im Art. 5 vorgeschriebene Antrag des General-Staatsprocurators abschriftlich zugestellt werden; auch soll der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte von der ihm gemäß Art. 9 zustehenden Befugniß in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 8. Die Bestimmungen der Art. 315 und 394 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Betreff der vorgängigen Bekanntmachung der vorzuführenden Zeugen und der Zustellung der Geschwornenliste kommen nur alsdann zur Anwendung, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.

Art. 9. Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der General-Staatsprocurator die Zeugen- und die Geschwornenliste unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des Gesetzbuches über das Strafverfahren bestimmten Fristen, auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen Bevollmächtigten hinterlegen.

Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 10. Wenn die in dem Art. 6 vorgeschriebene Frist nicht eingehalten, oder eine der in den Art. 3, 5 Abs. 2 und Art. 7 enthaltenen Vorschriften verletzt wurde, so kann der Beschuldigte vor dem Schwurgerichtshofe im ersten Falle eine kostenfreie Vertagung der Verhandlung und im zweiten Falle die Vernichtung des Verfahrens verlangen.

Im Falle einer mangelhaften Kundmachung der Zeugen kommt der Art. 315 des Gesetzbuches über das Strafverfahren zur Anwendung.

Art. 11. Die unbedingte Befugniß, welche der Art. 372

des Strafgesetzbuches, dem Beschuldigten ertheilt, die Verfolgung wegen Verläumdung durch Denunciation aufzuhalten, wird bei Preßvergehen für den Fall, daß darüber eine Voruntersuchung eingeleitet ist, in der Art beschränkt, daß der Beschuldigte dieses Rechtes verlustig wird, wenn er nicht diejenigen Behelfe, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen, dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, die jedoch nicht geringer als acht Tage seyn darf, angibt. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Bezirksgericht hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung hinsichtlich der Verläumdung.

Art. 12. Wurden einem öffentlichen Beamten, einem Agenten der öffentlichen Gewalt oder einer Person, welche auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, bezüglich seiner Amtshandlungen solche bestimmte Thatsachen zum Vorwurfe gemacht, die, wenn sie wahr wären, den Bezichtigten zwar nicht einer peinlichen Strafe, wohl aber der Verachtung oder dem Hasse seiner Mitbürger aussetzen würden, so steht auch in dieser Beziehung dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit ohne Beschränkung der Beweismittel zu.

Unbeschadet des Gegenbeweises ist dieser Beweis vor dem Schwurgerichte zu führen, und dessen Zulässigkeit dadurch bedingt, daß der Beschuldigte innerhalb 5 Tagen nach Zustellung der Vorladung in die Gerichtssitzung sowohl dem

General=Staatsprokurator, als auch der etwa gegen ihn aufgetretenen Civilpartei

1. eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2. Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden, und
3. die genaue Verzeichnung der zu vernehmenden Zeugen nach Namen, Gewerbe und Wohnort,

zustellen läßt.

Hinsichtlich der Gegenbeweiszeugen kommen die Bestimmungen der Art. 8, 9 und 10 Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 13. Statt des nach Art. 313. des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorzulesenden appellationsgerichtlichen Urtheils und des Anklageactes wird das Verweisungsurtheil und im Falle der unmittelbaren Vorladung der im Art. 5 bezeichnete Antrag des General=Stqatsprocutators vorgelesen.

Art. 14. Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und die Vorladung desselben den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7. entsprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache.

Art. 15. Wenn der nicht erschienene Beschuldigte verurtheilt wird, so kann er gegen das Urtheil binnen fünf Tagen nach der an ihn geschehenen Zustellung desselben durch Erklärung auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes Einspruch erheben.

Diese Frist wird, wenn der Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung verlängert.

Wenn der Beschuldigte bei dem Aufruf der Sache in der Sitzung gegenwärtig war, sich aber vor der Erlassung des Urtheils entfernte, so steht ihm gegen dasselbe kein Einspruch zu.

Art. 16. Von der aufgenommenen Einspruchserklärung

hat der Gerichtsschreiber sofort den General=Staatsprocurator in Kenntniß zu setzen und dieser veranlaßt die Festsetzung des Sitzungstages zur neuerlichen Verhandlung der Sache bei den Assisen des laufenden oder des folgenden Quartals durch den Präsidenten des Schwurgerichts.

Hinsichtlich der dem Beschuldigten deßfalls zuzustellenden neuerlichen Vorladung soll die im Art. 6. bezeichnete Frist eingehalten werden; — übrigens soll darin einfach der Tag der Verhandlung, mit Hinweisung auf die frühere Vorladung, bezeichnet werden.

Art. 17. Erscheint der Beschuldigte in der festgesetzten Sitzung, so wird die Sache auf's Neue im ordentlichen Verfahren verhandelt und abgeurtheilt.

Die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten bleiben dem Beschuldigten aber selbst im Falle seiner Freisprechung zur Last, ausgenommen, wenn bei der ersten Vorladung die Vorschriften der Art. 3, 5 Abs. 2, Art. 6 und 7. nicht vollständig beobachtet waren, oder der Beschuldigte nachweiset, daß er sich in der Unmöglichkeit befunden habe, der Vorladung Genüge zu leisten.

Art. 18. Wenn der Beschuldigte in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung auf gehörige Vorladung neuerdings ausbleibt, so wird der Einspruch von dem Gerichtshofe sofort verworfen und der Beschuldigte in die durch den Einspruch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Dem Verurtheilten steht in solchem Falle kein anderes Rechtsmittel zu, als die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs).

Art. 19. In Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde (des Cassationsrecurses) kommen die Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren für Criminalsachen zur Anwendung; jedoch ist bei dem Recurse des Verurtheilten die gesetzliche Geldstrafe wie in anderen Vergehenssachen zu hinterlegen.

Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes, durch welches die Sache vor das Schwurgericht verwiesen wurde, so wie gegen Incident-Urtheile, kann der Recurs nur zugleich mit dem Recurse gegen das Endurtheil erhoben werden, und kein früher eingelegter Recurs berechtigt das Schwurgericht, die Verhandlungen der Hauptsache zu verschieben.

Art. 20. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort nach seiner Publikation durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und soll auf alle im Art. 1 bezeichneten Vergehen angewendet werden, über welche nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder.
v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

III.

Gesetz,

die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

Art. 2. Was der Art. 10 Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

Art. 3. Die Bestimmungen der Art. 28. bis 31. des

pfälzischen Strafgesetzbuches sind ausgedehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieses Gesetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden sind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Art. 4. Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1 bezeichneten Tage abgeschafft.

Art. 5. Wo nach dem pfälzischen Strafgesetzbuche der Pranger die Hauptstrafe ist, tritt an dessen Stelle der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 6. Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und der Einsperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

IV.

Gesetz,

die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreises:

Art. 1. Hinsichtlich der während der Monate Mai und Juni dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten politischen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Untersuchungen niedergeschlagen:

1. die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufstand in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme
   a) der Offiziere der Freischaaren;
   b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche besondere selbstständige Corps formirt oder commandirt haben;

c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgegangen;
d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geistlichen;

2. die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der sogenannten provisorischen Regierung in Ansehung derjenigen „Vertrauensmänner", welche, nachdem sie vorher gegen die Errichtung einer provisorischen Regierung gestimmt hatten, später an der Wahl der Mitglieder einer solchen Regierung Theil genommen haben;
3. die Untersuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Cantonalausschüsse und der Recrutirungscommission;
4. die Untersuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;
5. die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;
6. die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärcommissärs oder eines Mitgliedes der Militärcommission bekleidet haben.

Art. 2. Von der in dem Art. 1. ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche durch eine unter Art. 1. fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben;

2. Militärpersonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Art 3. Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden:

1. wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;
2. wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;
3. wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen Nationalversammlung. Auf die Theilnahme an der sogenannten Reichsregentschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. In Ansehung der Landestheile diesseits des Rheins.

Art. 4. Die nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschluß vom 14. Juli d. Js. von dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Untersuchungen werden, insofern die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. September d. J. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Art. 5. In der durch Art. 4 ertheilten Amnestie sind nicht begriffen:

1. die Anstifter und Vorstände einer als Staatsverrath ersten oder zweiten Grades (Art. 300 und 302 Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) strafbaren Verschwörung oder Verbindung;
2. diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich versammelten Volksmenge oder durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefordert haben, die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verschwörung oder Verständniß mit Auswärtigen einen Theil des Staates vom Ganzen loszureißen.

Dagegen sollen diejenigen von der Amnestie nicht ausgeschlossen seyn, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung auf anderem Wege als dem der gewaltsamen Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert haben;

3. die im Art. 2. Ziff. 2. genannten Personen.

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 3. Ziff. 1 und 3 kommen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7. Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Ansehung welcher nach den Bestimmungen der Art. 1 und 4. die anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden, darf unter denselben Voraussetzungen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Art. 8. Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staatscassa zu tragen.

Art. 9. Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 10. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. December 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

V.

Gesetz,

die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Zwecke der Deckung des Mehraufwandes für den erhöhten Militär-Etat in den Monaten April bis September 1849 einschlüßig und der Beiträge und Leistungen an die deutsche National-Versammlung und Centralgewalt nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Ermächtigung, welche durch das Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt S. 29) dem Staatsminister der Finanzen zur Aufnahme eines verzinslichen Anlehens von 7,000,000 fl. ertheilt worden ist, wird unter den in obigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die weitere Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari mit der alleinigen Modification ausgedehnt, daß die über diese Anlehens-Summe laut Art. 2. des mehrge-

dachten Gesetzes auszufertigenden Staatsschuldscheine je nach Umständen und Bedürfniß auch auf höhere Beträge als 100 fl. lauten können, und daß der im Art. 4. daselbst in den Jahren $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ anberaumte Einlösungs- und resp. Verloosungstermin für diesen weiteren Anlehens-theil auf die Jahre $18^{52}/_{53}$ bis $18^{54}/_{55}$ hinausgerückt sey.

Art. 2. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

VI.

Gesetz,

den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1. Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2. Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2 — 8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Art. 3. Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.)

zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von zwei bis acht Jahren erkannt werden.

Art. 4. War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108. — 110. Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813., Art. 365. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Art. 5. Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Art. 6. Wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässigerweise verursacht wird, so tritt eine Gefägnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7. Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Art. 8. Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2. — 4. und 6.) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die An-

wendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. December 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

VII.

Gesetz,

die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2. Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3. Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Diensteszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt activer oder später reactivirter, wirklicher Schul=

lehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4. Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. December 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

VIII.

Gesetz,

die Versammlungen und Vereine betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Districtspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeideverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Districtspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch beson-

dere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Ver-

änderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Districtspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1. bis 9. des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Districtspolizeibehörde nach der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen, oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Be-

schlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17. oder dem Art. 18. entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letzteren Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiveffect nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2., 5., 7., beziehungsweise Art. 16. Abs. 1., dann Art. 12., 14. und 15. des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint,

ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3., 6., 9. und 10. zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Art. 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19. Ziffer 2., 3., 4. und 6. aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher

Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereins oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2.—25. gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung

zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12., 13., 14., 16. bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 26. Februar 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

IX.

Gesetz,

die Entscheidung über Recurse in Ewiggeld-Sachen der Stadt München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel. Die Recurse in Ewiggeld-Sachen der Stadt München sind bei dem nächst höheren Civilgerichte einzureichen, welches darüber ohne Verzug zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 26. Februar 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath **Seb. v. Kobell.**

X.

Gesetz,

die Verpflichtung des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Art. 2. Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in

welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Art. 3. Die Districtspolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Districte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1. und 2. bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 4. Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;

2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeindeversammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Art. 5. Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2.), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Art. 6. Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, sowie der beklagten Gemeindeverwaltung die Einsicht der Acten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Acten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadensersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2.) und über die Prozeßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn, zu fällen.

Art. 7. Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zuläßig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig.

Art. 8. Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Art. 9. Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten directen Steuern erhoben werden.

Art. 10. Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Art. 11. Die nach Art. 10. gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Art. 12. Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 13. Auf Antrag der im Art. 10. Abs. 1 bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9.) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Art. 14. Die Gemeinde, so wie im Falle des Art 2. der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letzteren Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatscassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6.) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Art. 15. Die Bestimmungen der Art. 4.—7. incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XI.

Gesetz

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Art. 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Art. 2. In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, in so weit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes

einer Schrift, auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Art. 3. Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirkes, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Art. 4. Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Art. 5. Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche

Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preßerzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Art. 6. Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Ediktalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.

2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Art. 465. der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, so wie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Spezialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die übrigen in den Art. 465.,

466. und 472. der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.
2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes.

   Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.
3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen.
4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

Art. 7. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31. bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

Art. 8. Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Ver-

handlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen.

Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeßordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Art. 9. Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nichtperiodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die den Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, so wie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Tit. II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Art. 10. Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Art. 11. Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre und einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 12. Wer in einer Schrift den König oder die Kö-

nigin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

Art. 13. Wer in einer Schrift ein Mitglied des königl. Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 14. Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtags auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 15. Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Art. 16. Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden. Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden,

so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

Art. 17. Wer in einer Schrift Soldaten der aktiven Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, deßgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 18. Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherrn auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Art. 19. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Art. 20. Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und

mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 21. Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22. Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 23. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königl. Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidigt.

Art. 24. Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auffordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 25. Die Art. 22., 23. und 24. finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Art. 26. Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtags, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahldistrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht, durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt,

ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Art. 27. Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

Art. 28. Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezüchtiget, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Art. 29. Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezüchtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sei, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezüchtigten zu veranlassen. Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkit der angegebenen Behelfe zu

prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

Art. 30. Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist. In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31. Wer in einer Schrift eine Person außer dem in Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer, diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere, als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 32. Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen

oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheins dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt. Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129. Abs. 2. und 3. des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren.

Die oben unter Ziffer 1. und 2. angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8. des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Art. 33. Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31. genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 34. Bei allen in einer Schrift unternommenen

beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Tit. III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Die in den Art. 36—41, u. Art. 43—48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizeiübertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden.

In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Art. 36. Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im II. Tit. bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deßfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpunkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Konfiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Zugleich kann das Gericht die Konfiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Art. 39. Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden. Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Konfiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Art 40. Die Bestimmungen des Art. 39. finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter

Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers beigesetzt ist.

Art. 41. Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39. genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu 4 Wochen verwirkt.

Art. 42. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37. — 41. zuwidergehandelt wurde.

Art. 43. Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatte, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der Redakteur muß volljährig seyn. Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen. Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Absatz 1. unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht über=

nehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicherweise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Art. 44. Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen. Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43. zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.

Art. 45. Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Art. 46. Die in den Art. 37. — 41. u. 43. — 45. angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4. über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Art. 47. Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich-beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nichtenthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeldlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Art. 48. Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeldliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 49. Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen

erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schlußbestimmungen.

Art. 50. Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt ebenso von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum.

Art. 51. Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preßverbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizei-Behörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Art. 52. Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27. konfiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Art. 53. Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Preße begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zuläßig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Art. 54. In allen, in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seyen. Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 17. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XII.

Königliche allerhöchste Verordnung,

die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Das Versammlungs- und Vereinigungsrecht hat durch das unter dem 27. Februar l. Js. vollzogene Gesetz, die Versammlungen und Vereine betreffend, eine ganz neue Regelung erhalten.

Sämmtliche Polizeistellen und Behörden haben sich ungesäumt mit dem Wortlaute und dem Geiste dieses Gesetzes vollkommen vertraut zu machen.

Zur entsprechenden Aufklärung über die Zwecke des Gesetzes und über den Standpunkt der Regierungsorgane bei dessen Vollzuge sind insbesondere die dem Landtage vorgelegten Motive zum Gesetzentwurfe und die bei den Verhandlungen in den Kammern abgegebenen ministeriellen Aeußerungen zu benützen.

Bei der gänzlichen Umgestaltung des öffentlichen Rechtes in den einschlägigen Beziehungen und bei der Neuheit der getroffenen Einrichtungen ist es indessen unerläßlich, die polizeilichen Vollzugsorgane mit Vorschriften über ihr Verhalten und die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit dieselbe ihrem Bereiche angehört, zu versehen.

Indem das unterfertigte Staatsministerium diese Vollzugsvorschriften hierunten der königl. Regierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Bekanntmachung und Ueberwachung des Vollzugs mittheilt, erwartet dasselbe von Seite der

königl. Polizeistellen und Behörden umsichtige und genaue Nachachtung mit dem Bedeuten, daß der Vollzug aller einschlägigen Maßregeln vorzugsweise in die Geschäftsaufgabe der Vorstände sämmtlicher Behörden gelegt ist und deren spezielle Haftung berührt.

München, den 3. März 1850.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.	Durch den Minister der Generalsekretär: Ministerialrath Epplen.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 27. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

Zu Artikel 2 bis 4.

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Ortspolizeibehörde.

1) Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2 des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2) Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versamm-

lung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Aechtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen.

Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3) Findet die Ortspolizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2. zu ertheilen.

Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;

e) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;

f) die Unterschrift des Vorstandes, des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde der Districtspolizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;
b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;
f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;
g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der Stunde des Abganges des an die Districtspolizeibehörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigungen und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Districtspolizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Botenrecepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammsammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Districtspolizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Districtspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung

der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4) Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Districtspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5) Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4. des Gesetzes zunächst an der Gemeindeverwaltung, in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeindeverwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeindeverwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers;
b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;
c) die Angabe des Zweckes des Vorhabens und der Zeit der Ausführung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;
e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt.

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Districtspolizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6) Zu den im Art. 4. des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Districtspolizeibehörde bewilliget sind, dürfen die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen, so wie unter unverweilter Aufklärung des Publikums, wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegen zu treten, und die Districtspolizeibehörde, so wie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Districtspolizeibehörden.

7) Die Districtspolizeibehörden haben alle durch die Ortspolizeibehörde, oder unmittelbar an sie gelangenden Anzeigen

über Abhaltung von Versammlungen ungesäumt und sorgfältig nach Maßgabe der Gesetze zu prüfen.

8) Ist die Anzeige nach irgend einer Beziehung zufolge Art. 2. des Gesetzes unvollständig, so haben sie zur Ergänzung derselben augenblicklich das Geeignete zu verfügen. — Ferner sind die Districtspolizeibehörden verpflichtet, sogleich jene Maßregeln zu treffen, welche zur Verhütung der Uebertretung des Gesetzes, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9) Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen, ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sei, jedenfalls aber die Unternehmer, so wie den — oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10) Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes genügt ist, noch der weitern umsichtigen Prüfung, ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten.

11) Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften, oder öffentliche

Aufzüge, welche nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. 4 Abs. 2 fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche districtspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

12) Mit Rücksicht auf die Haftung für den bei Aufläufen verursachten Schaden, hat das Gesetz für diesen Fall den Nachweis der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung, in den Städten des Magistrates, in Landgemeinden der Gemeindeausschüsse, in der Pfalz der Gemeinderäthe als unbedingtes Erforderniß für die Genehmigung von Seite der Districts-Polizeibehörden erklärt.

Die Districts-Polizeibehörden sind jedoch durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch der eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Prüfung der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sicherheit enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entscheidung übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spätestens am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu geben.

13) Alle Bescheide sind schriftlich, die abweislichen unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14) Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtzeitige und vollständige Verkündung in dem ganzen betheiligten Umkreise Sorge zu tragen, und es sind gleichzeitig jene Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sicherung des Vollzugs, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich werden.

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden ungesäumt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15) Wenn gegründete Besorgniß einer Störung der

öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Person oder des Eigenthums gegeben ist, so sind alle in der Befugniß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforderlichen Falles die bewaffnete Macht rechtzeitig zu requiriren, und es ist Pflicht des Vorstandes der Districts-Polizeibehörde, sich zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Schauplatzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande sey, beginnenden Störungen der Ordnung und Sicherheit augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16) Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 3 dieser Vollzugs-Vorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Districts-Polizeibehörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17) Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt. —

Zu Art. 7 – 9.

Verhalten der Polizei-Behörden bei den Versammlungen.

18) Jede Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amtsbezirks abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der ächten öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu seyn.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizeibehörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19) Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Districts-Polizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Orts-Polizeibehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Orts-Polizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Districts-Polizeibehörde delegirt worden ist, und wenn die Districts-Polizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Ab-

geordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen oder auch ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hiezu abzuordnen.

20) Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seyen, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, insoferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21) Die Polizeibeamten und Officianten haben in den Versammlungen in voller Diensteskleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukommt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, so ferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22) Die Abgeordneten der Polizeibehörde haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23) Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen

eine unmittelbare Einwirkung nicht zu, jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzesverletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störungen der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlung, so ferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8 und 9 des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Zu Art. 11.

Von den Vereinen im Allgemeinen.

24) Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1) bloße gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen, oder
2) nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder
3) politische Vereine.

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12 zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine, unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Art. 14 bis 19 feststellen.

Alle förmlich constituirten Vereine und Verbindungen

können der Schließung durch die Polizeistellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, so wie sie die je ihrer Art von Verbindung speciell gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13 und 19 verfallen. —

25) Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben seyn, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51. Sitzung vom 19. Jänner l. J. und in der 54. Sitzung vom 23. Jänner l. J. gehörige Erläuterung finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht.

Unter den nicht politischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied zwischen blossen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

Zu Art. 12 und 13.

Von den nicht politischen Vereinen.

26) Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung, und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27) Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

So wie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sey es durch einen dirigirenden Sprecher oder durch eine Vorstandschaft, irgend einer Art in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13 und 19 des Gesetzes.

28) Die Anzeige der Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Districts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizeibehörde ist über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jeden Jahres anzuzeigen sind.

29) Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes erwirkt zu haben,

sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Art. 19 jeder Polizeistelle oder Behörde eingeräumten Befugniß, solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Art. 13 sofort zu schließen.

Von den in Ziffer 27 und 29 berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 19 des Gesetzes in Anwendung.

Zu Artikel 14 bis 19.

Von den politischen Vereinen.

30) Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Artikeln 14 und 19 so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles Entwickelung und Erkräftigung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizeistellen und Behörden alle Bestimmungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen (Art. 16), gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen (Art. 17), gegen Autoritäts-Anmassung (Art. 18), gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziff. 5 und 6 des Art. 19 des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine be-

wirken, sobald der gesetzwidrige Vorgang genügend constatirt ist.

31) Die Districts-Polizeibehörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32) Sowohl bei den Orts- als auch bei den Districts-Polizeibehörden, ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereines, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen, in getrennten Columnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Vor jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezü lich des Standes sämmtlicher politischer Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden und alle Halbjahre die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33) Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Districts- und Orts-Polizeibehörden anheimgegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des ge-

sammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14 ihnen eingeräumten Auskunfts-Erhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnung die Bestimmungen Ziffer 18 und 20 bis 23 und 26 dieser Vollzugs-Vorschriften zur Anwendung.

34) Als satzungsmässig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Locale und zur angezeigten Zeit entweder nach Bestimmungen der eigentlichen Satzungen, oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Districts-Polizeibehörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Termins-Kalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35) Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereines oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17, sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsglieder oder nach Außen, entgegen dem Art. 18, ist bereits in Ziff. 30 dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36) Eben daselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37) Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind

mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38) Ortspolizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Districts-Polizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen. Die Districts-Polizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39) Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt, in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen, der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staatsministerium des Innern Anzeige erstattet. Gleichmässig sind auch alle anderen Districts-Polizeibehörden und Polizeistellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugsanordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40) Die durch Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Local- oder durch die Kreis-Intelligenz-Blätter.

41) Sollten im Falle des Art. 19 Ziffer 6 durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Rekurses durch die vorgesetzten Stellen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt

die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtet wurden.

Zum Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Zu den Artikeln 20 bis 24.

Von den Uebertretungen.

42) Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes der Sammlung der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

43) Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, so wie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Zu Artikel 25.

Verwendung der Strafgelder.

44) Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung (Art. 25) bei den k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln. —

XIII.

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zuläßig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer

dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3. Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen, und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4. In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5. Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6. Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7. Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindecassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9. In dem Falle des Art. 6. geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10. Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern

ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11. Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12. Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13. Bei Ausübung der Jagd sind die feld=, forst=, jagd= und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Art. 15. Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Dritttheile in die Staatscasse fließt und zu zwei Dritttheilen in die Casse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd= und Forstschutz Angestellten oder

Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16. Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land. —

Art. 17. Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18. Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungscassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19. Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicher-

heit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;

5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20. Die Districtspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd= und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21. Gegen die von der Districtspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des districtspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22. Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen andern nach Art. 12. erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23. Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;

2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;

3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheits-polizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen, deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34. und nach der Analogie des Art. 35. Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Transitorische Bestimmung.

Art. 24. Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publication dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Scb. v. Kobell.

XIV.

Gesetz,

den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Art. XI. Absatz 4. nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Art 1. Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprocesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Art. 2. Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des

oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3. Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

Art. 4. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwur-

gerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Art. 5. In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschwornen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art. 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Art. 8. Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Art. 9. Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 10. Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Art. 11. Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Art. 12. Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Angeklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Art. 13. Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der

ihnen übertragenen Vertretung der Anklage ausser den ihnen im gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Art. 14. Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Art. 15. Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Art. 16. An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben seyn sollte.

Art. 17. Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, ausser der im nachstehenden Art. 18. bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Art. 18. Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Art. 19. Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amts-Verbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Acten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Canzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Art. 20. In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Art. 21. Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Art. 22. Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

XV.

Gesetz,

die Vorkehrungen zur Hilfe für den Handelsplatz Ludwigshafen am Rhein betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die königliche Regierung wird ermächtiget, an diejenigen Handelsleute und anderweitigen Privaten, welche zu Ludwigshafen am Rhein in den Tagen vom 15. bis 23. Juni 1849, insbesondere durch die Beschießung des genannten Ortes Verluste am Eigenthum erlitten haben, von dem der Berbacher Eisenbahn-Gesellschaft gemachten Darlehen von 800,000 fl. die Summe von 282,200 fl. in entsprechenden Partialen zum Nominalwerth als Gesammt-Unterstützung zu cediren, unbeschadet jedoch des Regresses an diejenigen, welche für diese Verluste aus irgend einem Rechtsgrunde haftbar gemacht werden können.

Art. 2. Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Staatsminister der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

M a x.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XVI.

Gesetz

über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, mit Rücksicht auf die dermalen sehr gesteigerten Bedürfnisse der Armee, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Für den Zweck der alsbaldigen Anschaffung solcher Gegenstände, die schon im Frieden bei dem erhöhten Stande der Armee und zu deren gehörigen Wehrfähigkeit vorhanden seyn sollen, werden dem Kriegsminister 2,700,000 Gulden zur Verfügung gestellt.

Art. 2. Zur Deckung derjenigen Bedürfnisse und Leistungen, welche dem Staate in Folge der durch die Zeitverhältnisse dringend gebotenen höheren Aufstellung der Armee vom 1. Oktober 1849 bis hieher bereits erwachsen sind und bis Ende Juni d. Js. noch weiters zu bestreiten seyn werden, wird ein weiterer Credit von 4,150,000 Gulden eröffnet, welche Summe dem Kriegsminister für den bezeichneten Zweck je nach Umständen und Bedarf theilweise oder im Ganzen zu überweisen ist.

Art. 3. Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung dieser beiden Credite im Wege des Anlehens die Summe von 7 Millionen Gulden al pari aufzubringen, und für deren Flüssigmachung zu sorgen.

Art. 4. Dieses Anlehen wird nach den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Mai 1848 resp. 23. December 1849, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, resp. die Erweiterung und Fortsetzung desselben betreffend, auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und daraus auch verzinst und getilgt, mit der alleinigen Modification, daß die im Artikel 4 des erstgenannten und im Artikel 1 des letzteren Gesetzes anberaumten Einlösungs- und resp. Verloosungstermine für das gegenwärtige Anlehen auf die Jahre $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$ hinausgerückt seyen.

Art. 5. Unsere Staatsminister der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 22. Mai 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. von Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XVII.

Gesetz,

die Competenzconflicte betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung der Competenzconflicte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Art. 1. Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Competenzconflicte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Function der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Art. 2. Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Competenzconflict), so kann eine Entscheidung dieses Conflicts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Art. 3. Die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Competenzconflicts in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Zentralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 4. Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und
2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Art. 5. Die Verwaltungsstellen haben den Competenzconflict anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 6. Das Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Conflicte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Art. 7. Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5 bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Acten in der Gerichtscanzlei.

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Acten Einsicht nehmen und binnen dreißig Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Acten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Art. 8. Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Actenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofs, dann von dem

jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Art. 9. Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflicts stattgehabten Streites zu erkennen.

Art. 10. Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Competenzconflict), so steht die Anregung des Competenzconflictes den Parteien zu.

Art. 11. Die Partei regt den Conflict an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zuständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Art. 12. Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflictes unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß. —

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7. Absatz 2 bis 4 und Art. 8 zur Anwendung.

Art. 13. In der Pfalz ist die im Art. 5 bezeichnete Erklärung und das im Art. 11 erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7 und 12 vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 14. Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflictes zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

Art. 15. Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt, sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Acten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. **14** zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Acten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Art. 16. Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 17. Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Conflictes berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Art. 18. Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14 bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Art. 19. Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Acten angewiesen.

Art. 20. Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6 Absatz 2 auch hier Anwendung.

Art. 21. Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 — mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte — zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Art. 22. Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz, zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15 bis 21 dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 23. Gegen die in den Art. 8, 12, 17, 21 und 22 bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Art. 24. Die Anregung der Competenzconflicte sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Acte stempelfrei und unentgeltlich zu registriren, von den Redactions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Art. 25. Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Function wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Art. 26. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise

durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Competenzconflicte in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XVIII.

Gesetz,

die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es wird ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt.

Art. 2. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Vertragsbestimmungen über den Anschluß mit andern Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

1) München-Salzburg,
2) München-Hof,
3) Augsburg-Ulm,
4) Bamberg-Frankfurt a./M.,
5) München-Kufstein,
6) München-Landshut-Regensburg-Passau,
7) München-Ingolstadt,

8) Augsburg-Lindau,
9) Nürnberg-Ansbach,
10) Bamberg-Bayreuth,
11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Art. 3. Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 500,000 Gulden festgesetzt.

Art. 4. Die auf Herstellung einzelner Linien schon während der gegenwärtigen Finanzperiode, resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den allgemeinen Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Art. 5. Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

XIX.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, nach Maßgabe des Erfolges der Unterhandlungen mit den betheiligten deutschen Staaten im Laufe der Jahre $18^{49}/_{51}$ auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm zu treffen.

Art. 2. Die Kosten im Maximalbetrage von 100,000 Gulden sind aus den für den Bau der gesetzlich feststehenden Eisenbahnen vorhandenen Mitteln vorzuschießen.

Die Bezeichnung des Fondes, welchem die definitive Verausgabung zur Last fällt, bleibt einem spätern Gesetze vorbehalten.

Unsere Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. von Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XX.

Gesetz,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2. Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben

sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Widererstattung.

Art. 3. In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindecassa geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindecassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Widererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindecassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4. Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5. Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6. Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7. Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt,

vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8. In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9. Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10. Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11. Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft seyn soll, läng-

stens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termins erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXI.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von

12,500,000 fl.

„Zwölf Millionen und fünfmalhunderttausend Gulden" veranschlagt.

Art. 2. Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 2,500,000 Gulden aus den verfügbaren Aktivbeständen der Eisenbahnbaudotationscasse bis zum Schlusse des Jahres $18^{50}/_{51}$, und

2) mit 10,000,000 Gulden durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3. Zu diesem Behue wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, für Rechnung der Eisenbahnbau-

Dotationscasse zum Zwecke der Eisenbahnbauführung ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von

„Zehn Millionen Gulden"

al pari aufzunehmen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Arrosirung auf 4 Procent einen Theil des Anlehens in der Art aufzubringen, daß der Aufwand für den baar einzuzahlenden Betrag in keinem Falle 5 Procent übersteige.

Art. 4. Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. October 1851 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Procent des Anlehencapitals zu erfolgen.

Art. 5. Die Mittel zur Deckung des im Artikel 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellten Bedarfes der Dotationscassa werden im Budget ausgewiesen.

Art. 6. Unsere Staatsminister der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 30. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

XXII.

Gesetz,

die Capitalrenten- und Einkommen-Steuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Capitalsteuer gemäß Art. 12 desselben und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer gemäß Art. 19 desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen, daß beide genannte Gesetze von 18⁴⁹/₅₀ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben.

I. Capitalrenten-Steuer.

Art. 1. Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Capitalien, Kaufschillingscapitalien, Actien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach seinem Ertrage der Capitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuer-Entrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte.

Von der steuerbaren Capitalrente dürfen jedoch die von

den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Art. 2. Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

1) der Staat,
2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparcassen,
3) Cultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat,
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Capitalrentensteuer gezogen ist.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Art. 3. Die einfache Steueranlage (Steuer-Simplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Capitalrenten

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Capitalsteuer ganz frei bleiben, und daß
b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem

halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Art. 4. Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Capitalrenten-Ertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt und hiebei der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Capitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt.

Art. 5. Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommen-Steuer.

Art. 6. Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist, oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder andern Productivgeschäften), endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Production verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen.

Art. 7. Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparcassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften xc. xc., welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist,
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von 200 fl. nicht überschreitet, in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12 Anwendung findet,
5) die conscribirten Armen.

Art. 8. Diejenigen Personen, welche zwar noch im elterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes selbstständiges Einkommen besitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel ob dieselben bereits großjährig, oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem elterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder daselbst ein Gewerbe ausüben xc., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realitäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern.

Art. 9. Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermangelung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Art. 10. Die Ermittlung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar:

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre;

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

Art. 11. Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,

2) die weiteren 800 fl. werden mit einer Steuer von ½ %,

3) die nächst weiteren 4000 fl. mit einer Steuer von 1 %,

4) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von 1½ %,

5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 % besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12,000 Gulden in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit ½ %, von 4000 fl. mit einem ganzen Procente, von 5000 fl. mit 1½ %, und von den übrigen 2000 fl. mit 2 %.

Art. 12. Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7, Ziff. 4 und des Art. 11, Ziff. 1 und 2 erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansäßigkeit an

sich die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 Gulden nicht erreichen sollte.

Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch diejenigen, deren Ansäßigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbsconcession (§. 2. Nr. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung) begründet ist, in so lange ausgenommen, als die Gewerbssteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April 1814, die Rectificirung der Gewerbesteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen erhoben wird.

Art. 13. Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

III. Verfahren bei Feststellung der Capitalrenten- und Einkommen-Steuer.

Art. 14. Die Aufstellung der Steuerlisten für die Capitalrenten- und für die Einkommen-Steuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben,

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens (Art. 1) sich befindet, und wie hoch sich

der Jahresbetrag der Capitalrente zur Besteuerung beläuft,

2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6.) hieraus berechnet,

3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist, oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 16. Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15.) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Art. 25, Abs. 2 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuerausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Capitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht und feststellt.

Art. 17. Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem

Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder noch zu bildenden Districten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Der Steuerprüfungsausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Actuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Art. 18. Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamter, welcher nach geschlossenem Wahlacte

den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steueraus-„schusses mein Urtheil über die zu prüfenden Fassionen „nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so „wahr mir Gott helfe."

Die Bestimmung der (nach Art. 17.) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen. Dieselben werden gleichfalls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansäßig sind, mit Ausnahme der Notäre und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt I. oder II. Classe, so muß wenigstens Ein Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk zu wählenden Steuer-Prüfungsausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden.

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauch von den Capitalrenten- und Einkommen-Steuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 19. Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann, ohne triftige Gründe, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle

fordert sie den Reclamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgendwelche Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheile der Armencassa der Gemeinde seines Wohnsitzes verurtheilt.

Art. 20. Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamts zusammen. Er prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen), bestätiget dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährlichen Capitalrente und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die Größe der Capitalrente uud beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuerausschuß-Mitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschusse entscheidet der Vorsitzende.

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmter Vertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maßgabe ihrer Capitalrente und ihres Einkommens geschehen ist.

Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge und gibt dem Steuerausschusse die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Ein Stimmrecht im Ausschusse steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 21. Gegen den Beschluß des Steuerprüfungs-Ausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwaltes eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig.

Art. 22. Sobald in dieser Weise der Betrag der Capitalrente, so wie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet, und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Calcul werden auf Anregung des Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

Art. 23. Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Capitalrenten- wie der Einkommen-Steuer sämmt-

licher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$.

Treten an dem Jahresbetrage der Capitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Eintritt des ersten Zahlungs-Termins) berichtigt und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt.

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zuläßig, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 4.

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen 2c. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

Art. 24. Die Mitglieder des Steuerprüfungs-Ausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatscasse.

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 25. Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Capitalrenten, oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der

Steuer von der verschwiegenen Capitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16. Abs. 3.), unterliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuerprüfungs-Ausschusse ob, welcher den bezüglichen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Die in den Artikeln 5 und 13 gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre 18$^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit.

Für das Finanzjahr 18$^{49}/_{50}$ bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Art. 27. Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. December 1814 „Leuteration des Edicts über das Familien-Schutzgeld betreffend," dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. „über die Personal- und Mobiliar-Steuer" außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze

vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher bloß der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. December 1814), welche anderen concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbsteuer zu belegen.

Art. 28. Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Controlämtern ausgeübt.

Art. 29. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 11. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXIII.

Instructive Bestimmungen

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 11. Juli 1850 „die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.“

Da das Gesetz vom 11. Juli 1850 über die Capitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetzblatt von 1850 Stück 22 pag. 201) noch für das Verwaltungsjahr 18$^{49}/_{50}$ in Wirksamkeit zu treten hat, und daher die Aufstellung der Steuerlisten mit vollster Thätigkeit bewirkt werden muß, um die Steuereinhebung für das gedachte Jahr baldmöglichst vornehmen zu können, so ergeht an die zu der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Vollzugsorgane der Auftrag, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Aufnahme der Fassionen und deren Prüfung, sowie die Feststellung der Steueranlage mit Vermeidung jedes Zeitverlustes und in einem den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechenden Verfahren zu bewerkstelligen.

Indem die betreffenden Stellen und Behörden in dieser Beziehung zunächst auf das Gesetz selbst und auf die hierüber in den beiden Landtagskammern gepflogenen Verhandlungen hingewiesen werden, hält das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen für nothwendig, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken, so wie zur Ermöglichung der allseitigen Einhaltung entsprechender Termine für die verschiedenen Sta-

dien des vorgeschriebenen Verfahrens — noch folgende instructive Vorschriften zur genauen Nachachtung zu erlassen:

Abschnitt I.

Anfertigung des Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen.

§. 1. Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und beziehungsweise für die Aufstellung der Steuerlisten bilden die nach Art. 16 des Gesetzes durch die Gemeindebehörden anzufertigenden Verzeichnisse sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Diese Verzeichnisse, welche mit aller Sorgfalt zu verfassen sind, werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können.

Sobald fragliche Verzeichnisse vervollständigt und von den Rentämtern an die Gemeindebehörden zurückgelangt sind, haben letztere die sämmtlichen hierin vorgetragenen Fassionspflichtigen auf bestimmte Tage zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Selbstschätzung (Fassion) vorzuladen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Ladung der Pflichtigen ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Fatirung in allen Gemeinden des Königreichs

mit dem 16. August laufenden Jahres

ungehindert beginnen kann.

Aufnahme der Fassionen.

§. 2. Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeindebehörde aufzunehmenden, so wie der schriftlich eingereichten Fassionen hat nach dem in

der Anlage beifolgenden exemplifizirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Es sind daher nach den auf Ehre und Gewissen abgegebenen Selbstschätzungen die Unterabtheilungen a—d der Hauptcolumne I durch Einsetzung der jährlichen Capitalsrente, dann der einzelnen Einkommensquellen und des sich hieraus berechnenden reinen Jahreseinkommens (gemäß Art. 15 Nr. 1—3) genau auszufüllen, die Hauptcolumnen II und III dagegen für die Einträge des Steuerausschusses und der Finanzbehörde vorläufig frei zu lassen.

Jeder selbstständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben, und durch Namensunterschrift zu bestätigen; für Minderjährige, Abwesende oder für moralische Personen hat dieß durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

§. 3. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Fassionsaufnahme werden die königl. Regierungs-Finanzkammern dafür Sorge tragen, daß die k. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an — nach dem exemplifizirten Formulare gefertigtem — Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch' letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen, so wie zur Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Zugleich erscheint es auch als zweckmäßig, daß vor dem Beginne der Fatirung die k. Rentämter mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die formelle Leitung der Fassionsaufnahme treten, was für die Landgemeinden am geschäftsförderlichsten durch gemeinschaftliche Zusammenberufung der Gemeindevorsteher behufs mündlicher Instruction geschieht, bei welcher Gelegenheit denselben insbesondere die Art und Weise des

Eintrages in die Hauptcolumne I nach den in dem exemplifizirten Formulare gegebenen Beispielen anschaulich und hiebei bemerklich zu machen ist, daß die Hauptcolumnen II und III für die Einträge des Ausschusses und Rentamtes ihrerseits unausgefüllt zu lassen sind.

§. 4. Die Aufnahme der Fassionen muß bis zum

1. September l. Js.

vollendet seyn. Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Selbstschätzungen werden sodann nebst den eingereichten schriftlichen Fassionen an das k. Rentamt übergeben (Art. 15 letzter Absatz), welches die ersteren nach Gemeinden ordnet, mit dem Eintrag der schriftlich abgegebenen Fassionen ergänzt und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuerprüfungsausschuß vorbereitet.

Bezüglich derjenigen Fassionspflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu verfahren.

Wahl der Steuerausschüsse. Bildung der Bezirke.

§. 5. Die Steuerprüfungsausschüsse (Art. 17) haben hienach allenthalben

am 16. September l. Js.

zusammenzutreten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, um die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 17 und 18) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll (Art. 17 pr.) in einer Weise vorzubereiten, daß die Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die königl. Regierungs-Finanzkammern werden demnach sogleich mit den königl. Regierungskammern des Innern in's Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche nach Art. 18 Abs. 3 die Wahl

der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und ihrer Ersatzmännner zu leiten haben. Für jeden Rentamtsbezirk ist ein solcher Wahlcommissär und zwar aus der Zahl der magistratischen oder Districts-Polizeibeamten, zu bestimmen. Derselbe hat die Wahlverhandlung nach Maßgabe des Art. 18 vorzunehmen, veranlaßt ferner die Gemeindebehörden, die nach Art. 17 für jede Gemeinde oder jeden Bezirk weiter beizuziehenden besonderen drei Ausschußmitglieder ihrerseits zu bestimmen, und demselben anzuzeigen, und verpflichtet hierauf sämmtliche Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach der im Art. 18 vorgeschriebenen Formel.

Nach geschlossenem Wahl- und beziehungsweise Verpflichtungsacte hat derselbe die hierüber gepflogene Verhandlung nebst dem Verzeichnisse der Ausschußmitglieder dem Rentamte zu übermachen.

Prüfung und Feststellung der Fassionen.

§. 6. Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Tage hat die Prüfung und Feststellung der Fassionen zu beginnen.

Die k. Rentämter werden zu diesem Ende die geeignete Einladung an die gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder ergehen lassen, und zur Vornahme der Fassionsprüfung für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes jeweilig die besonderen drei Ausschußmitglieder auf bestimmte Termine hiezu berufen.

Die Ausschüsse haben sich in der Regel am Rentamtssitze zu versammeln. Im Bedürfnißfalle, insbesondere da, wo mehrere Landgerichtsbezirke Einem Rentamtssprengel angehören, oder die örtlichen Verhältnisse es wesentlich erforderlich erscheinen lassen, sind jedoch die k. Regierungs-Finanzkammern ermächtigt, ausnahmsweise auch einen Landgerichts-Sitz oder einen anderen geeigneten Ort zur theilweisen Vornahme des Geschäftes zu bestimmen.

§. 7. Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt in der durch Art. 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise. Das unterfertigte Staatsministerium vertraut hiebei zu den beschworenen Pflichten der Ausschußmitglieder, sowie zu dem Eifer der als Staatsanwälte in den Prüfungsausschüssen fungirenden Rentbeamten, daß dieselben durch eine strenge und unparteiische Würdigung der erfolgten Selbstschätzungen dem Gesetze eine allgemein gleichmäßige und seinem Geiste entsprechende Anwendung um so mehr sichern werden, als jede wahrheitsungetreue Fatirung von Seite des Einzelnen eine offene Benachtheiligung der übrigen steuerpflichtigen Staatsbürger in sich schließt, und eine Ungleichheit in der Belastung herbeiführt, welche bei dem Umstande, daß die directen Steuern, worunter die Capitalrenten- und Einkommensteuer mitbegriffen ist, in der Regel den Maßstab auch für die Gemeinde- und Distriktsumlagen bilden, von den fühlbarsten Folgen begleitet seyn müßte.

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1—4, dann 6—12, sind in dieser Beziehung maßgebend. Ueber einzelne Fragen, welche zur Vermeidung irrthümlicher Auffassung noch einer besonderen Erläuterung zu bedürfen scheinen, werden im Abschnitt II. gegenwärtiger Instruction einige Andeutungen folgen.

Bei den als unbedenklich bestätigten Fassionen hat sofort in der Haupt-Columne II des beifolgenden Formulars der Eintrag, und zwar:

a) der jährlichen Capitalsrenten zur Anlage mit der Capitalrentensteuer und

b) des jährlichen reinen Gesammt-Einkommens (einschlüssig der Capitalsrenten) zur Anlage mit der Einkommensteuer zu geschehen.

Wird dagegen eine Fassion beanstandet, und erfolgt nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten ein Beschluß des

Steuer-Ausschusses auf Abänderung der fatirten Größen, so ist diese Abänderung in der Fassionsliste mit rother Dinte einzuzeichnen, (vergleiche Beispiel Nr. 2 und 9 des exemplifizirten Formulars) und der hienach zur Steuer-Anlage festgestellte Betrag in die Haupt-Columne II einzustellen.

Die Beschlüsse, durch welche Selbstschätzungen eine Aenderung erleiden, werden unter kurzer Angabe der Motive in dem (gemäß Art. 20. am Ende) zu führenden Ausschuß-Protocolle vorgetragen.

Die Fassionslisten sind nach vorgenommener Prüfung und Feststellung abzuschließen und zur Bestätigung sowohl von sämmtlichen Ausschußmitgliedern als von dem k. Rentbeamten (resp. dessen Stellvertreter) und dem beigezogenen Aktuare zu unterzeichnen.

§. 8. Da der Ausspruch der in Art. 25 vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungsausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Fassionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüssig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Fassion auf einem bloßen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschweigung erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten, daß die Steuerausschüsse in jenen Fällen, in welchen nach deren bester Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Capitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Orts-Armenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden.

Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stimmberechtigung — einzunehmen.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde. Revision.

§. 9. Die bereits weit vorgerückte Zeit des laufenden Verwaltungsjahres läßt es als unbedingt nothwendig erscheinen, daß die Prüfung und Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt mit vollster Thätigkeit vorgenommen, und in allen Rentamtsbezirken des Königreiches

bis zur Mitte des Monats **October** l. Js.

vollendet werde.

Nach deren Vollzug haben gemäß Art. 22 die k. Rentämter aus den durch die Ausschüsse in inappellabler Eigenschaft festgestellten Größen ungesäumt für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Capitalrentensteuer nach den Vorschriften des Art. 3, und zwar, (da in diesem Artikel nur die einfache Steueranlage mit 1 und beziehungsweise ½ Kreuzer bestimmt ist), in der durch das demnächst erscheinende Finanzgesetz festgestellten Anzahl von Simplen, so wie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach den in Art. 11 und beziehungsweise 12 gegebenen gesetzlichen Bestimmungen —

zu berechnen, und in die III. Haupt-Columne der Steuerfassionslisten einzutragen.

(Bei dieser Berechnung sind übrigens Kreuzerbrüche zu vermeiden, beziehungsweise auf ganze Kreuzer abzurunden.) Die Fassionslisten sind sodann in allen Columnen für jede Gemeinde eigens abzuschließen und mit einer aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Zusammenstellung

bis längstens 31. **October** l. Js.

an die königl. Regierungsfinanzkammer — unter Anlage

der Ausschuß-Protocolle und übrigen Verhandlungen, einzusenden.

Die k. Regierungen haben die revisorische Festsetzung der von den Rentämtern bezeichneten Steuer-Anlage vorzunehmen, und den Sollanfall an Kapitalrenten- und Einkommensteuer zur einnahmlichen Verrechnung einzuweisen. Zugleich legen dieselben eine aus den rentamtlichen Abschlüssen gleichfalls nach den einzelnen Columnen des Formulars gefertigte summarische Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk an das Staatsministerium der Finanzen vor.

Heberegister.

§. 10. Aus den revidirten Steuerlisten haben die k. Rentämter ihre Heberegister herzustellen.

Um übrigens die Steuer-Einhebung für das verflossene Verwaltungsjahr (siehe den folgenden Paragraph) so viel als möglich beschleunigen zu können, so werden die k. Rentämter ermächtigt, für dießmal so weit es zur Einhaltung der — gegenwärtig — vorgesteckten Termine nothwendig erscheint, die Heberegister schon vor erfolgter Revision der Steuerlisten anzufertigen; — in welchem Falle die durch die revisorische Feststellung sich ergebenden Abänderungen — wie sich von selbst versteht — nachträglich in den Heberegistern zu berichtigen sind.

Die formelle Anlage dieser Register bleibt zwar den betreffenden Perceptions-Aemtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der ersten Fatirungs-Periode 18⁴⁹/₅₂ (cf. Art. 23) umfassen, und den Nachtrag derjenigen Berichtigungen einzelner Fassionen möglich machen, welche (dem allegirten Artikel zufolge) am Beginne jedes Finanzjahres auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentbeamten durch den Prüfungsausschuß vorgenommen werden können.

Steuer-Einhebung pro $18^{49}/_{50}$.

§. 11. Die Steuer-Einhebungs-Termine stellt das Gesetz in den Art. 5 und 13 fest. Nachdem diese Termine übrigens erst mit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit treten können, so wird im Hinblicke auf Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes verordnet, daß die für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ bereits verfallene Kapitalrenten- und Einkommensteuer nunmehr sofort nachträglich, und zwar in den dießrheinischen Kreisen in zwei gleichen Hälften, nämlich die erste

mit Anfang des Monats **November**,

und die zweite

mit Anfang des Monats **Dezember** laufenden Jahres

eingehoben werde. Dem Steuerpflichtigen ist jedoch unbenommen, die ganze Steuer pro $18^{49}/_{50}$ in dem ersten der vorgenannten Termine auf einmal zu berichtigen.

Da in der Pfalz die Erhebung in monatlichen Raten zu erfolgen hat, so wird die dortige Regierungs-Finanzkammer beauftragt, die Perception der pro $18^{49}/_{50}$ verfallenen Steuer mit den ersten Monatsraten der Steuer-Erlage des Jahres $18^{50}/_{51}$ in der Art verbinden zu lassen, daß die erstere

bis zum Schlusse des Monats **Januar 1851**

allenthalben eingehoben sein wird.

Behandlung der Aenderungen im Laufe der dreijährigen Fassions-Periode.

§. 12. Um die festgestellten Steuer-Fassionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an dem jährlichen Einkommen oder der Capitalsrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher

Beziehung auf die in § 21 unten folgenden Bemerkungen hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Fassionen nach den in Art. 23 des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des k. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die hiezu zu berufenden Steuer-Prüfungs-Ausschüsse zu rektifiziren und die Steuern hienach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protocollarisch zu constatiren und deren Ergebnisse der k. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deßfalls einzusendenden Steuer-Veränderungs-Register das neu festgestellte Soll — in gleicher Weise wie dieß bei Veränderungen in den übrigen direkten Steuern geschieht — einzuweisen hat.

Kosten der Steueranlage.

§. 13. Die den Mitgliedern des Steuerprüfungs-Ausschusses nach Art. 24 des Gesetzes zukommenden Entschädigungen für Reise-Kosten und Zeitverlust sind in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Reggs.-Blatt pag. 1169), in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen.

Den Gemeindebehörden werden diejenigen Kosten, welche denselben durch die Herstellung der in Art. 16 des Gesetzes angeordneten Verzeichnisse der Fassionspflichtigen erwachsen, auf vorgängige desfallsige Liquidation aus der Staatskasse vergütet.

Die vorstehenden sowie sonstigen auf die Steueranlage erlaufenden unvermeidlichen Kosten sind von den Rentämtern in ein Verzeichniß zu bringen, und von den k. Regierungs-Finanzkammern nach revisorischer Feststellung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (direkte Steuern) einzuweisen.

§. 14. Alle in vorstehenden instruktiven Bestimmungen für die k. Rentämter ertheilten Vorschriften gelten gemäß

Art. 28 des Gesetzes im Regierungsbezirke der Pfalz gleichmäßig für die Steuer-Controlämter, oder die mit den Geschäften derselben dortselbst betrauten Rentämter.

Abschnitt II.

Nach Art. 20 des Gesetzes steht dem Steuerausschusse die endgiltige Entscheidung über die Steueranlage zu; er kann sich demnach auch über die Auffassung und Anwendung der positiven Gesetzes-Bestimmungen ein freies selbstständiges Urtheil bilden, auf welches instructive Normen der Staatsregierung nur insoferne einen Einfluß üben, als sich der Steuerausschuß die in denselben niedergelegten Ansichten aneignet, und auf die gegebenen einzelnen Fälle anwendet. Wenn daher das Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf die in § 7 Abs. 2 oben enthaltene Bemerkung es für zweckmäßig erachtet, in Nachstehendem auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige instruktive Erläuterungen beizufügen, so sind dieselben zunächst nur als Anhaltspunkte und Vorschriften für die Staatsanwälte bei den ihnen obliegenden Prüfungen der Fassionen und bei den ihnen zustehenden Antragstellungen im Steuerausschusse zu betrachten, während sie für die letzteren selbst lediglich den Zweck der fakultativen Anwendung behaupten.

§. 15. Zu Art. 1 (Absatz 1).

a) Nach dem Art. 1 des Gesetzes ist jedes rentirende bewegliche Vermögen nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterworfen. Kapitalien, welche in Unternehmungen angelegt sind, die eine größere Zinsrente abwerfen, als die landesläufige, oder als die, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, was öfter bei Banken, Feuer-Versicherungsgesellschaften, Eisenbahnen ꝛc. der Fall ist, haben demnach auch die höhere

Zinsrente, welche sich z. B. aus der Dividende oder Superdividende ꝛc. ergibt, zu versteuern.

b) In der Regel wird bei größeren Unternehmungen ein Reservefond gebildet. Wird derselbe nutzbringend angelegt, so ist die Rente hieraus, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2 Nro. 4 zur Anwendung kommt, steuerbar.

c) Nach der Absicht des Gesetzes unterliegen nur jene Kapitalrenten der Besteuerung, deren entsprechendes Kapital, gleichviel ob im Personal= oder Realcredit, auf sichere Basis angelegt ist, und eine feste Rente gibt.

Betriebscapitalien, welche in Gewerben, oder im Handel vorübergehend angelegt sind, und als in der Gewerbsteuer bereits zur Anlage gezogen betrachtet werden müssen, unterliegen nach ihrem Ertrage nur der Einkommensteuer. Die Eigenschaft des Geschäfts= oder Gewerbes und der Umfang des Betriebes werden den Anhaltspunkt an die Hand geben, ob eigentliche Capitalien nicht als Betriebscapitalien fatirt und hiedurch der Capitalrentensteuer entzogen wurden.

§. 16. Zu Art. 1 (Absatz 2). In dem Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. 1. „Kapitalsteuer betreffend" war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Capitalschulden gestattet; nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passiv-Capitalzinsen von der Activ=Capitalrente in Abzug gebracht werden.

Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente, nicht aber nach dem Capitale vorgenommen werde.

§. 17. Zu Art. 2 (Nro. 3). Wenn bei Cultusstiftungen das Rentamt, oder der Prüfungsausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2 Nro. 3 eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu er=

heben sich berufen erachtet, so hat dies Amt die von der Stiftungs-Verwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung Kammer des Innern erholen, und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird.

Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschließung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Capital-Zinsgröße die Steuer, fordert die Stiftung innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf, und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

§. 18. Zu Art. 3. Der Art. 3 des Gesetzes setzt für die Capitalrentensteuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. bis 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen einen ganzen Kreuzer in Simplo.

Für den Eintritt der in lit. a und b des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüßig der Capitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; — beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede — wenn auch noch so geringe — Capitalsrente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1) Capitalsrente	15 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . .	120 fl.
Gesammteinkommen	135 fl.;

hier ist die Capitalsrente von 15 fl. nach Art. 3 lit. a steuerfrei, da das Gesammteinkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2)	Capitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	300 fl.
	Gesammteinkommen	315 fl.;

hier wird die Capitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Capitalrentensteuer in Simplo angelegt, weil das Gesammteinkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3)	Capitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	120 fl.
	Gesammteinkommen	180 fl.;

hier wird die Capitalsrente von 60 fl. nach Art. 3 lit. b mit $1/2$ Kreuzer Capitalrentensteuer in Simplo angelegt, da das Gesammteinkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

4)	Capitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	300 fl.
	Gesammteinkommen	360 fl.;

hier wird die Capitalsrente mit 1 Kreuzer in Simplo angelegt, weil das Gesammteinkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5)	Capitalsrente	180 fl.
	Sonstiges Einkommen	— fl.
	Gesammteinkommen	180 fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammteinkommen nicht 200 fl. beträgt, die Capitalrentensteuer nach 1 Kreuzer in Simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6)	Capitalsrente	180 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen . .	200 fl.
	Gesammteinkommen	380 fl.;

hier findet die Steueranlage mit 1 kr. in Simplo nach der allgemeinen Regel statt.

§. 19. Zu Art. 4 (Absatz 3). Nachgewiesener Verlust eines Capitals hat den Erlaß der Steuer zur Folge (Art. 4 Absatz 3).

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedieß eine Capitalsrente nicht fatirt werden. Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres nach der Fatirung das Capital zu Verlust geht. In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Capitale zur Vermeidung von Abänderungen am Soll während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauffolgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions- und Steuerberichtigung (gemäß Art. 23 des Gesetzes) vorgenommen.

§. 20. Zu Art. 6 (Absatz 2). Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6 des Gesetzes der Abzug der auf die Production verwendeten Kosten gestattet, in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder andern Productiv-Geschäften als Gegenstand der Besteuerung erklärt. Unter Productionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung etc. etc. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Productionskosten können z. B. angenommen werden bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude des für den Feld-

bau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getreides ꝛc. ꝛc.

Im Zusammenhalte mit Art. 11 Nro. 1 des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf, steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Hauptertrāgnisse, wie die Nebennutzungen eines Gewerbes oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeits-Verdienst in das reine Einkommen eingerechnet werden muß.

§. 21. Zu Art. 10 und 23. Das Gesetz bestimmt in Art. 10 lit. a, daß bei unständigem oder wechselndem Einkommen die Ermittlung mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu geschehen habe.

Im Art. 23 des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. durch Elementarbeschädigung, Geschäftsstockung ꝛc. unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt, oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze dreijährige Fatirungsperiode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauffolgenden zweiten Jahre der Steuerperiode nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst eine Richtigstellung seiner Fassion beantragt, durch den Staatsanwalt von Amtswegen die Rectification der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementarbeschädigungen, Unglücksfälle,

Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-, Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Producenten wegen dieser niedrigen Preise ihre Producte in der Voraussicht eines höheren Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten, und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Fassionen und Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und Sorge zu tragen, daß im nächstfolgenden Jahre die Fassionen auf den richtigen Stand gebracht werden.

§. 22. Zu Art. 11. Der Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes unterscheidet sich von Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 darin, daß in dem letztgenannten Gesetze die Besteuerung nach Classen eingeführt war, während nach dem dermaligen Gesetze das Einkommen nach steigenden Procenten versteuert wird. Während daher nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Classen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, muß nach dem gegegwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Procenten von allem Einkommen erfolgen, mit andern Worten, es muß die Procenten-Berechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße eintreten.

Diese complizirtere Berechnung erfordert, um nachträgliche Berichtigungen 2c. zu vermeiden, sowohl von Seite der k. Rent- und Steuerämter, als auch von Seite der Revision eine aufmerksame Behandlung.

§. 23. Zu Art. 12. In gleicher Weise wird der Art. 12 des Gesetzes zur besonderen Beachtung hervorgehoben.

Die Absicht des Gesetzes liegt darin, den Ansäßigen, gleichviel ob er seine Ansäßigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat,

jedenfalls mit einer, wenn auch geringen Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes, den Ansäßigen gegenüber dem Nichtansäßigen bei gleichem Einkommen höher zu belasten. Dieß würde aber der Fall seyn, wenn z. B. der Ansäßige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12 des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11, sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert würde, während der Nichtansäßige bei gleichem Einkommen, nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer mit 30 kr. zu entrichten hätte. Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden:

daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes in so lange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird dieß näher erklären:

a) der Ansäßige fatirt sein reines Gesammteinkommen unbeanstandet unter 200 fl., er zahlt an Steuer . . . . 20 kr.;
b) derselbe fatirt über 200 fl., aber nicht 266 fl. 40 kr., er zahlt Steuer . . . . 20 kr.;
c) derselbe fatirt 266 fl. 40 kr., hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu 1/2 Procent mit . . . . . 20 kr.;
d) derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr., dann zahlt derselbe, nach Abzug der freigehenden 200 fl. — die Steuer aus dem Ueberschusse zu 1/2 Procent, folglich jedenfalls mehr als 20 kr., und zwar in gleicher Weise wie der Nichtansäßige.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16 von den Gemeindebehörden herzustellenden Ver-

zeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtiger, so wie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürzt zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansäßigkeit und Nichtansäßigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist bei den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erholen.

Die nach Art. 12 Abs. 2 den auf Gewerbe Ansäßigen vorübergehend und ausnahmsweise eingeräumte Begünstigung erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, nur auf jenes Einkommen, welches den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Bei dem Mehrbetrag tritt die in Art. 11 Nr. 2—5 festgesetzte Steuererhebung nach Procenten ein.

Die vorstehenden Paragraphe 15—22 enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7 gegenwärtiger Instruction gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Fassionen nach Gestaltung der concreten Fälle um der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath v. Gietl.

Fassions-Liste

zur

Capitalrenten- und Einkommensteuer

in der

Gemeinde Kirchdorf,

(k. Rentamts N. N. . . . . .)

Fortlaufende Nummer.	Name, Stand u. Wohnort des Fatenten.	Fatent erklärt auf Ehre und Gewissen				
		a seiner Capital-Renten.	b des reinen Einkommens aus Grundstücken, Grundrenten oder Gebäuden.	c des reinen Einkommens aus wissenschaftlicher od. künstlerischer Beschäftigung, aus Gewerbsbetrieb oder aus Lohnarbeit.	d des reinen Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammtsumme a—d
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1	Fischer, Georg, Bauer zu Kirchdorf	250	500	—	—	750
2	Huber, Michael, ebendort	—	150 250 (roth)	100 ist zugleich Schuhmacher	—	250 350 (roth)
3	Meier, Sebastian, ansäßiger Taglöhner ebenda	—	—	180	—	180
4	Carl von Stein, Gutsbesitzer zu Schloß Steinberg, zu Zeit in Wien	5400	2200	1500 (aus der Bräuerei.)	—	9100
5	Caroline v. Stein, dessen Gattin	—	—	—	500 Leibrente	500
6	Miller, N., gutsh. Rentenverwalter	80	—	—	600 Besoldung	680
7	Miller, Anna, Gerichtshalterswte.	50	—	—	120 Pension	170
8	Schmidt, Joseph, Strumpfwirker	5	—	170	—	175
9	Schreiner, Chr., Handelsmann zu Kirchdorf ꝛc.	500 1000 (roth)	100	500 (Getreid- und Viehhandel.) 1000 (roth)	—	1100 2100 (roth) ꝛc.

Jahresbetrag: Unterschrift (und etwaige Bemerkungen) des Fatenten.	Feststellung durch d. **Steuerausschuß** u. zwar: a der jährl. steuerbaren Capitalrenten.	b des jährl. steuerbaren reinen Gesammt-Einkommens.	Steueranlage durch **das Rentamt** und zwar: a jährliche Capital-Renten-Steuer nach 2 Simplen.		b jährliche Einkommensteuer nach der gesetzlichen Scala.		Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
G. Fischer (hatte im vor. Jahre Viehfall)	250	750	8	20	2	45	Nach Art. 3 u. 11
Michael Huber	—	350	—	—	—	45	Nach Art. 11 (die rothen Ziffern sind die Erhöhung durch den Ausschuß).
† † † Handzeichen des Seb. Meier	—	180	—	—	—	20	Nach Art. 12 Absatz 1.
Rudolph Miller, gutsherrl. Renten-Verwalter, Namens des abwesenden Herrn v. Stein u. dessen Gattin	5400	9100	180	—	105	30	Nach Art. 3 u. 11.
	—	500	—	—	1	30	Nach Art. 8 Abs. 2 beziehungsw. Art. 11.
R. Miller, gutsh. Rentenverwalter	80	680	2	40	2	24	Nach Art. 3 u. 11.
Anna Miller	50	170	—	50	—	—	Die Capitalrentensteuer mit dem Simplum von 1/2 kr. nach Art. 3 Abs. lit. b, da das Einkommen nicht 200 fl. betr.
Joseph Schmidt	5	175	—	—	—	—	Capitalrentensteuerfrei nach Art. 3 lit. a, Einkommensteuerfrei nach Art. 11 Nr. 1 coll. Art. 12 Abs. 2.
Chr. Schreiner	1000	2100	33	20	15	—	Nach Art. 3 u. 11
ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.				

XXIV.

Gesetz,

die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staatscasse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Art. 2. Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,

2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,

3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavalerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Art. 3. Bei der Einquartierung wird

1) ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Officier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Officier einquartierte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Officiere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Art. 4. Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert,

so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 5. Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Art. 6. Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Art. 7. Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaßstab.

Art. 8. Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillette dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Art. 9. Der Staat hat für die Garnisonen Casernen

mit den nöthigen Fournituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, so weit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nichtständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2 und 3 für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fournituren und Requisiten ausgestatteten Localitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu caserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Officiere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärcasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Art. 10. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Casernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Corporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2, 3 und 4 festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Art. 11. Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten bilden die sämmtlichen directen Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Art. 12. Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen directen Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höheren Stellen und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Art. 13. Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungscommission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15,

in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden dießseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Commission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder nothwendig.

Art. 14. Die Einquartierungscommission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstabe in Classen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reclamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zuläßig.

Art. 15. Reclamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu seyn, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Classe zu hoch angesetzt zu seyn glaubt.

Art. 16. Ueber die erhobenen Reclamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Districtspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Art. 17. Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn

gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Commission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Art. 18. Die Verhandlungen der Commission, so wie die über Reclamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Art. 19. Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art. 10 und 12 dieses Gesetzes vorgenommen.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXV.

Gesetz,

den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

Art. 2. Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betr. Kammer.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Art. 4. Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt jede Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Art. 5. Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Art. 6. Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Canzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern, — Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, so wie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung

der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Canzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Art. 12. Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder Königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die Staatsminister und Königlichen Commissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Commissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Art. 16. Die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtiget, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzuläßig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Art. 22. Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, so wie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, so weit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder

über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungscommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an n ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener

Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirks abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegen-

ständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und Königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII. §. 14 der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer

sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungscommission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Cassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungscassa mit jenen der Staatsschuldentilgungscassa oder irgend einer anderen Staatscassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Art. 37. Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile

desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Art. 38. Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Art. 41. Die §§. 6 und 15 Tit. VI., ferner der §. 29 des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Tit. II. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Art. 42. Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

XXVI.

Gesetz,

die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im rhein. Maße. Duodezimal-Zoll.	bayer. Maße. Duodezimal- Zoll	bayer. Maße. Duodezimal- Lin.	pfälz. Maße. Centimeter	pfälz. Maße. Millimeter
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt . . .	6	6	5½	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt	2½	2	8½	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	5½	15	7

Art. 2. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3. Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4. Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche

eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5. Unter die im Art. 1 angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a. und b. begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Art. 6. Von den in Art. 1. über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewagen, sowie das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7. Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs- dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art. 1.) zu fahren veranlaßt ist.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen in Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8. Die Breite der Felgen aller Postwagen (zum Personen- und Waarentransporte) dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wagen, wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9. Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Knöpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modificationen eintreten zu lassen.

Art. 11. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter dreiundsechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12. Für den Gränzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modificationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13. Uebertretungen werden bestraft wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1. 2. 4. und 8. über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorschriften in Art. 9. und 10. über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorschriften in Art. 11. über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünfundzwanzig Gulden.

Art. 14. Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13. angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15. Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — — bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17. Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armencasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18. Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizei-Uebertretungen nach den für die Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Vor-

schriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte) in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19. Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20. Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Art. 1. bis 9. incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der

Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840 nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wagen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1. Ziff. 3. und Art. 8.) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Art. 22. Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. von Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Sekretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

XXVII.

Gesetz,

die Häusersteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

Art. 2. Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grund gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Art. 3. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

XXVIII.

Gesetz

über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben bezüglich der Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816.

Art. 2. Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für diese Hilfe erwachsenen nothwendigen Aufwand zu ersetzen verbunden sei, bestimmen die nachfolgenden Artikel:

Art. 3. Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die

außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

Art. 4. Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3 bezeichneten Personen, unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wochentlich drei Kreuzern zu erheben.

Art. 5. Für die Hilfe, welche an andere, als im Art. 3 bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtige Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatze nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten.

Art. 6. Wenn wegen verweigerter Hilfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hilfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem andern Orte gewährt werden mußte, so ist für die hiedurch erwachsenen Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hilfeleistung verweigert hat.

Die hilfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzflicht der hilfeweigernden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Art. 7. Die Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Localfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, sowie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathsgemeinde nicht nach Art. 3 und 5 von jeder Ersatzpflicht befreit ist, be-

rechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathsgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathsgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Art. 8. Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Districtspolizeibehörde des Districtes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präclusivfrist von dreißig Tagen.

Art. 9. Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

**von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs: der geheime Secretär des
Staatsrathes, Rath **Seb. v. Kobell.**

XXIX.

Gesetz,

die Aufhebung der Moratorien betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Art. 1. Die Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. 18 §. 12 und der großherzoglich würzburgischen Verordnung vom 5. März 1808 über Moratorien sind aufgehoben.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXX.

Gesetz,

die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

Art. 2. (Zu Art. 2 der Wechselordnung.) Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1 angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Art. 3. (Zu Art. 32 der Wechselordnung.) Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Art. 4. (Zu Art. 87 der Wechselordnung.) In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Art. 5. (Zu Art. 92 der Wechselordnung.) Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Art. 6. (Zu Art. 93 der Wechselordnung.). Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 8. (Zu Art. 96 Ziff. 4 der Wechselordnung.) Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Concursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10 Abs. 1 ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten,

ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsraths, Rath Seb. v. Kobell.

XXXI.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, à vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren

Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aus-

steller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung," „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an den Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel

zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels über-

haupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa beannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rech-

nungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann

ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäcklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2 Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Potest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1 erwählten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Ge-

richte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen

und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das

Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört.

Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten nnd geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, so fern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9.—17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30.—40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., so wie die Art. 45.—55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62.—65. über die Ehrenzahlung;

8) die Art. 70.—72. über die Copieen;
9) die Art. 73.—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78.—95. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

XXXII.

Gesetz,

die Ueberweisung der Depositen und Einstandscapitalien von der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Vom 1. October 1850 an sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sondern bei der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg und beziehungsweise ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine, vom Tage der Gelderlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von mindestens zwei Procent anzulegen. Eine Zinsenvergütung findet jedoch nicht statt, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat.

Art. 2. Die königliche Bank übernimmt mit dem 1. October 1850 den ganzen Betrag der zu dieser Zeit bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Depositen zur Verzinsung und Heimzahlung.

Art. 3. Dagegen verzinset die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank von 18⁵⁰/₅₁ anfan-

gend, alljährlich am Jahresschluß den jeweiligen Betrag der überwiesenen Depositalsumme mit zwei Procent und leistet am nämlichen Tage eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung von 150,000 fl. an dem überwiesenen Capitalsstand, so lange bis der ganze Betrag abgezahlt ist.

Art. 4. Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung leistet die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt der königlichen Bank für die Ausgaben der Geschäftsführung u. s. a. eine Entschädigung von ½ Procent des jeweiligen Capitalstandes der überwiesenen Depositen und vergütet am 1. October 1850 den rechnungsmäßigen Betrag der bis 30. September 1850 bestehenden Zinsrückstände sogleich baar an die königliche Bank.

Art. 5. Vom 1. Oktober 1850 an, dürfen bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt keine Militär-Einstandscapitalien mehr angelegt werden. Dieselbe wird jedoch die vor dieser Zeit bei ihr baar angelegten Einstandscapitalien selbst verzinsen, und ebenso, je nach ihrer Erledigung und Abdienung baar zurückzahlen.

Art. 6. Dagegen verpflichtet sich die königliche Bank, vom 1. October 1850 an jene Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, anzunehmen, mit 3½ Procent jährlich zu verzinsen, und nach erfolgter Erledigung und Abdienung wieder baar zurückzuzahlen.

Art. 7. Die Bestimmungen über herrenlose Depositen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

Art. 8. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner.
Dr.. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXXIII.

Gesetz

über das Staatsschuldenwesen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte veranschlagten und den jährlichen Zinsbedarf mehr als hinreichend deckenden Reinertrag zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen ein Zuschuß von der k. Centralstaatscasse mit jährlich 700,000 fl.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jähr-

lichen 880,000 fl., welcher, — insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist — durch Zuschüsse der Central-Staatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. December 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. December 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Anstatt der in den mehrgedachten Gesetzen vom 11. Sept. 1825 und 28. December 1831 hiefür angenommenen und bisher geleisteten 2,700,000 fl. — von nun an die Summe von 2,500,000 fl., — welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben und nöthigen Falls von der Central-Staatscasse ergänzt wird.

4. Für die Eisenbahnbaudotationscasse.

Der dieser Casse durch die Eisenbahngesetze vom 25. Aug. 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Netto-Ertrag der Bahnrente mit dem voranschlägigen Jahresbetrage zu 800,000 fl.

5. Für die Ablösungscasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Centralstaatscasse zu leistender Zuschuß von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Casse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungscasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600,000 fl.

§. 2. Die Deckungsmittel für die Summe v. 1,000,000 fl., welche die Staatsschuldentilgungsanstalt zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparcassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparcassa-Capitalien betreffend, jährlich an die Sparcassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungscasse durch die Anfälle an Zinsen und Capitalsrückzahlungen ihrer Activen.

§. 3. Auf die Pensionsamortisationscasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. October 1849 an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200,000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4. Die Pensionsamortisationscassa hat ferner die Verzinsung und allmählige Abzahlung des noch bestehenden Restes ihrer in Gemäßheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825 bei der Tilgungscassa haftenden Capitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuß von 4 Procent in Conformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf 3 1/2 Procent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub §. 1. Nr. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5. Von der der Eisenbahnbaudotationscassa sub §. 1. Nr. 4 zugewiesenen Dotation hat diese Casse zuvörderst die

Verzinsung sämmtlicher für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Maß des in den Eisenbahngesetzen vom 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. Nov. 1847, den Zinsfuß der Eisenbahn-Anlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbaudotationscasse zum Vollzuge der Art. 5. und 6. des oben angezogenen Gesetzes vom 20. November 1847 die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungscasse entnommenen und dem Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à 3 $^1/_2$ Procent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$ in voranschlägiger runder Summe von 9,770,000 fl. zu übernehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $^2/_3$ Procent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungscassa zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Capitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotationscasse nach Erfüllung der obigen Anlehens-, Verzinsungs- und Capitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXXIV.

Gesetz,

die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins nothwendig werdenden Abänderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1. Die Rechtspflege wird durch Einzelrichter und durch Collegialgerichte verwaltet.

Art. 2. Die Einzelrichter sind Stadt= oder Landrichter. Sie bilden mit dem ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber das Stadt= oder Landgericht.

Art. 3. Neben den Stadt= und Landrichtern werden da, wo hiefür ein Bedürfniß besteht, ein oder mehrere Assessoren angestellt, welche die ihnen von den Stadt= oder Landrichtern zugetheilten Rechtssachen selbstständig zu erledigen haben.

Art. 4. Die Collegialgerichte sind:
Bezirksgerichte,
Kreisgerichte,
das Oberlandesgericht.

Art. 5. Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Art. 6. Für jeden Kreis des Königreiches wird ein Kreisgericht bestellt. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Art. 7. Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden da, wo hiefür ein besonderes Bedürfniß besteht, Handelsgerichte errichtet, welche aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt sind.

Die Berufung in Handels- und Wechselstreitigkeiten geht an das Kreisgericht, welches mit Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande zu entscheiden hat.

Die Beisitzer aus dem Handelsstande werden auf Vorschlag der im Gerichtssprengel angesessenen Handelsleute und Fabrikanten aus einer doppelten Candidatenliste durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden im Verordnungswege getroffen.

Das Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Eben solche Gerichte können in anderen Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen errichtet werden.

Art. 8. Das Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Art. 9. Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Art. 10. Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Art. 11), sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klaggegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Art. 11. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;
4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flössern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden

oder Verzögerung des Transportes, deßgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die dem Hypothekengläubiger gemäß § 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachläßigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach § 52 desselben Gesetzes;

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke, oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen, oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, deßgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Art. 12. In den unter Ziffer 15 des vorhergehenden Artikels angeführten Streitigkeiten muß bei Anstellung der Klage der Geldwerth des Streitgegenstandes angegeben werden.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert Gulden werth sey, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen. In einem solchen Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Art. 13. In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zuläßigen Häufung mehrerer nach Art. 11 Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert Gulden betreffen.

Art. 14. Eine Widerklage, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 11 nicht schon an und für sich zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört, ist bei diesen nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen,

oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einrede gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Art. 15. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den in dem Artikel 11 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der vor die Ehegerichte gehörigen Sachen statt.

Art. 16. In allen gemäß Art. 11 zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen oder an dieselben durch Uebereinkunft der Parteien gemäß Art. 15 gebrachten Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren nach den im Abschnitt I. lit. a. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften.

Ausgenommen sind hievon die im Art. 11 Ziff. 9 und 10 bezeichneten, so wie alle zum Executiv-Mandat- und Arrestprocesse sich eignenden Sachen, rücksichtlich welcher es bei dem bisher für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben hat.

Art. 17. Den Stadt- und Landgerichten steht die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen Uebertretungen zu, welche weder Verbrechen noch Vergehen noch Preßpolizeiübertretungen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Behandlung der Polizeistrafsachen.

Art. 18. Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Ver-

brechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;

3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;

4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;

5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangenen Auftrag des Untersuchungsrichters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;

6) die Aufträge zu vollziehen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, ihnen ertheilt.

Art. 19. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;

2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;

3) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;

4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt. Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Art. 20. Wenn über eine bei einem Gerichte gemäß Art. 19 vorgenommene Handlung der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, nicht Richter seyn.

Art. 21. Bei Krankheit oder Abwesenheit eines Stadt- oder Landrichters hat der Assessor und beziehungsweise der im Dienste älteste derselben die Stelle des Stadt- oder Landrichters zu vertreten.

Ist kein Assessor vorhanden, so hat das Bezirksgericht den Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 22. Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 23. Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 11 Ziff. 15) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über 100 Gulden betrage, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung

festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als ungegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann die Schätzung von Amtswegen verordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes im Zweifel ist.

Art. 24. In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt= oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Art. 25. In den bei den Stadt= und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 11 und 15) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 19) geht die Berufung oder Beschwerdeführung an das Bezirksgericht.

Art. 26. In den bei den Mercantil=Friedens= und Schiedsgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Handels= und beziehungsweise Bezirksgerichte, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden haben.

Die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz der Stadt Nürnberg werden in ihrer bisherigen Einrichtung beibehalten.

Art. 27. Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt= und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Art. 28. Zur Führung der Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und Preßpolizeiübertretungen werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter geschieht nach Vernehmung des Staatsanwaltes durch das Kreisgericht.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen, derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Art. 29. Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden müssen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Art. 30. In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, sowie der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen und der im Art. 35. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erwähnten Preßpolizeiübertretungen treten die Bezirksgerichte in denjenigen Wirkungkreis, welcher durch die Strafproceßordnung und durch obiges Preßstrafgesetz den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen ist.

Art. 31. Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus fünf und außerdem aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Entscheidet ein Bezirksgericht als Handelsgericht in Gemäßheit des Art. 7. Abs. 1., so wird der Senat durch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt, welchen gleiches Stimmrecht wie den Bezirksgerichtsräthen zusteht.

Art. 32. Wenn in einzelnen Fällen die zur Aburtheilung eines Verbrechens erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise die am Sitze des Bezirksgerichts wohnhaften Stadt- oder Landrichter oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden.

Art. 33. Der Bezirksgerichtsdirector hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Räthe, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne Gerichtsmitglieder, wenn dieß nothwendig wird, zu der Aushülfe oder Stellvertretung des ständigen Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes.

Art. 34. In der Bezirksgerichtssitzung führt der Director und bei dessen Verhinderung der im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Räthe den Vorsitz.

Art. 35. Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Art. 36. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Directors gehen die in Art. 33 angeführten Dienstesverrichtungen auf den im Dienste ältesten Rath des Bezirksgerichtes über.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Kreisgerichte.

Art. 37. Die Kreisgerichte treten in den Wirkungskreis der Appellationsgerichte, soferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Art. 38. In den von den Bezirksgerichten in erster und zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Kreisgerichte, welche darüber in zweiter, beziehungsweise in dritter und letzter Instanz erkennen.

In Handelssachen werden zwei Instanzen beibehalten.

Art. 39. Die Kreisgerichte theilen sich in Senate, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus sieben, und außerdem aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten wird der Senat aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande gebildet.

Art. 40. Dem Präsidenten des Kreisgerichtes steht die Geschäftsleitung nach den im Art. 33. enthaltenen Vorschriften zu, so weit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Directoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Art. 41. In einem Senate des Kreisgerichtes wird der Vorsitz mit den im Art. 35. aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten der an der Sitzung Theil nehmenden Räthe ersetzt werden.

Art. 42. Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise den Director als Rath zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberlandesgerichtes.

Art. 43. Das Oberlandesgericht tritt in den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichtes, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Art. 44. In den von den Kreisgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberlandesgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafproceßordnung zur Anwendung.

Art. 45. Das Oberlandesgericht theilt sich in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über.

Art. 46. Ein Senat des Oberlandesgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen.

Art. 47. Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts steht dem Präsidenten und den Directoren zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

Art. 48. Die Vorschriften der Art. 33., 35., 40.,

41. und 42. gelten auch für das Oberlandesgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 49. Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichts-Assessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Art. 50. Wird ein Mitglied eines Kreis-, Bezirks- oder Handelsgerichts abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senats des Bezirksgerichts, beziehungsweise des Kreisgerichtes zu unterstellen.

Art. 51. Werden in dem durch Art. 50. bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleich stehendes Gericht.

Art. 52. Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts erhoben wird, so wird entweder

die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Art. 53. Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Art. 54. Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberlandesgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Art. 55. Bei dem Oberlandesgerichte wird ein General-Staatsanwalt, bei jedem Kreisgerichte ein Ober-Staatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Der General-Staatsanwalt am Oberlandesgerichte und die

Ober-Staatsanwälte an den Kreisgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Ober-Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreisgerichte.

Sämmtliche Staatsanwälte sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Art. 56. Außer den den Staatsanwälten durch die Gesetze übertragenen Geschäften haben dieselben das Hypotheken-, Vormundschafts- und Notariatswesen, überhaupt alle Amtshandlungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises zu überwachen, und die Beweismittel über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten zu sammeln.

Art. 57. Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigen Falles auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Art. 58. Bei Verhinderung sämmtlicher Staatsanwälte haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushülfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Art. 59. Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 19.), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. — Die näheren Bestimmnngen über

den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Art. 60. Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen, sowie die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte zu besorgen.

Denselben liegt unter Aufsicht der Rentämter die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber durch besondere Gesetze etwas Anderes verordnet ist. — Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 61. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Art. 62. Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Rentämter ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. 63. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege unmittelbar von den Rentämtern besorgt.

Art. 64. Die Anordnungen über die Erhebung und

Berechnung der im Art. 60. Absatz 2. und Art. 62. bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 65. Das Verzeichniß der neugebildeten Gerichte, und die Tage, an welchen sie in den einzelnen Regierungsbezirken in ihren Wirkungskreis einzutreten haben, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Art. 66. Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letztern, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Kreisgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Art. 67. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören an dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage auf.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus.

Art. 68. An die Stelle der gemäß Art. 67. aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit

im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Art. 69. In Rechtssachen, welche wegen persönlicher Beziehungen eines Richters, oder vermöge einer Verweisung aus anderen Gründen bei einem anderen als dem an sich zuständigen Gerichte anhängig sind, hat mit dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage eine neue Verweisung in Gemäßheit der Art. 49.—54. einzutreten.

Art. 70. Ueber die Berufung gegen ein untergerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor dem Eintritte der neuen Gerichtsverfassung (Art. 65.) verkündiget worden ist, wird von dem Kreisgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberlandesgerichte entschieden.

Wenn in Folge der Bestimmungen der Art. 67. und 68. an ein Stadt- oder Landgericht, beziehungsweise Bezirksgericht, Rechtsstreitigkeiten übergehen, welche bis zu dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, so ist für dieselben diese Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Art. 71. Die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistrafsachen bleibt bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches den Polizeibehörden vorbehalten, mit Ausnahme, derjenigen Uebertretungen, welche den Gerichten durch besondere Gesetze zugewiesen sind.

Art. 72. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß Art. 12. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Stück 16.) das Oberlandesgericht durch die neu einzuführende Civilproceßordnung die Eigenschaft eines Cassationshofes für

bürgerliche Rechtssachen erhalten wird, gelten in Ansehung der Berufssumme folgende Bestimmungen:

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten an das Bezirksgericht als zweite, und an das Kreisgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte 50 fl. und zum Kreisgerichte 150 fl. bei ungleichförmigen, und 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche von den Bezirksgerichten an die Kreisgerichte als zweite, und an das Oberlandesgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 fl. und zur dritten 300 fl. bei ungleichförmigen, und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

Art. 73. Die Anordnungen über den innern Dienst der Gerichte und Staatsanwälte werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 74. Der im Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt St. 16. S. 146) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Versetzung von Richtern auf eine andere Dienstesstelle nicht wider ihren Willen stattfinden soll, kommt bei den zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Versetzungen, und innerhalb des auf die Durchführung in allen Regierungsbezirken folgenden Jahres nicht zur Anwendung.

Art. 75. An einem und demselben, für jeden Regierungsbezirk durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage treten die Gesetze über die Gerichtsverfassung und über das Notariat in Wirksamkeit.

Art. 76. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die

Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Kreisen sofort in Vollziehung zu setzen.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXXV.

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer=, Birk=, Hasel= oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem

Hause, Hofraum, oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2. Des im Art. 1. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichem Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3. Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4. Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist,

daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5. Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen.:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn

er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6. In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7. In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8. Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9. Bei den als Verbrechen oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung

und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10. Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 11. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs: der geheime Sekretär des
Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXXVI.

Finanzgesetz

für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirath und, so viel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die nächste VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben, sohin für den Zeitraum vom 1. October 1849 bis letzten September 1851, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Budget, welches in Rücksicht der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse und momentan gesteigerten Anforderungen an die Staatscasse, wie eben erwähnt, anstatt für die ganze nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 5 und 7 und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 dieses Titels betreffend, anzunehmende sechsjährige Periode $18^{49}/_{55}$ vorläufig nur

für die beiden ersten Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ maßgebend erklärt wird, zerfällt in ein ordentliches und ein außerordentliches, wovon ersteres die regelmäßig fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, letzteres für die minder ständigen und mitunter nur vorübergehenden größeren Bedürfnisse und Ausgaben und deren Deckungsmittel bestimmt ist.

A. Ordentliches Budget.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1. Die durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. II. §. 11 getroffene Anordnung, wonach die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. Finanzperiode und retro unter diesem Collectivtitel für sich vereinigt vorzutragen sind, hat auch in der VI. Finanzperiode fortzubestehen, bis die auf die Ueberschüsse dieser Periode hingewiesenen Verwendungen vollständig realisirt und rechnungsmäßig bereiniget seyn werden.

§. 2. In gleicher Weise ist die bisherige gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der V. Finanzperiode beizubehalten.

Aus den bis zum Schlusse dieser Periode sich ergebenden Erübrigungen und resp. Mehreinnahmen derselben sind vor Allem die sämmtlichen dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten.

Der hiernach noch übrig bleibende verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro $18^{48}/_{49}$ nachweisen wird, für die Dotation des außerordentlichen Budgets zur theilweisen Deckung der darauf hingewiesenen Ausgaben bestimmt.

§. 3. Die Summe von 300,000 fl., welche zufolge des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 Abschn. II.

Lit. B. §. 10 der V. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VI. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 4. Die sämmtlichen ordentlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der Periode sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 33,675,960 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 5. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage Lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. — Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der denselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 6. Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungsanstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription genehmigten Anlehens ein Zuschuß von der königlichen Centralstaatscasse mit jährl. 700,000 fl.

aus den im Art. III. des obigen Gesetzes bezeichneten Staatsgefällen.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld, exclusive der Sparcassencapitalien bestimmte Tilgungsfond von 2/3 Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der königlichen Centralstaatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. December 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsvermehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse aus den Taxgefällen nach Art. 15. des Gesetzes vom 28. December 1831.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Die in den Gesetzen vom 28. December 1831 und 11. September 1825 für die Pensionsamortisationscasse bestimmte Summe von 2,700,000 fl. wird für die Zeit vom 1. October 1849 an auf 2,500,000 fl. festgestellt und zwar 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen und 700,000 fl. aus den übrigen Staatsgefällen nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 11. September 1825.

Damit hat die Pensionsamortisationcasse außer den auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung und allmähligen Abzahlung der noch bestehenden Capitalschuld an die Tilgungscasse vom 1. October 1849 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Maximalbetrage von 200,000 fl.,

sowie die den Hinterlassenen der vorstehend erwähnten Pensionisten auf den Grund der einschlägigen, beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen zu übernehmen und zu bestreiten.

4. Für die Eisenbahnbaudotationscasse.

Der dieser Casse durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im veranschlagten Jahresbetrage von 800,000 fl., aus welchen vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau von der Schuldentilgungscasse vorgeschossenen Gelder, sowie der bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den oben angeführten Gesetzen vom 23. Mai 1846 mit ⅔ Procent der jedesmaligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Soll die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbaudotationscasse zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5. Für die Ablösungscasse.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten ein jährlicher Zuschuß von 420,000 fl. aus der Centralstaatscasse, und außerdem einen einmaligen Zuschuß zur Bildung eines Verlagscapitals von 600,000 fl., mithin für jedes der beiden Jahre 18⁴⁹/₅₁ von je 300,000 fl. aus dem Reichsreservefond.

§. 7. Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 54,888 Schäffel 2½ Metzen Roggen und mit 109,554 Schäffel 4½ Metzen Haber im Geldanschlage zu 904,770 fl. 32½ kr. begriffen

sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 8. Zur Bestreitung der sub Tit. II. bestimmten ordentlichen Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschlüßig der nach §. 3 aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden 300,000 fl. voranschlägig auf 33,949,799 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 9. An directen Steuern sind für jedes der zwei Jahre vom 1. October 1849 bis letzten September 1851 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Giltigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirkes von Oberbayern

vier Simpla der Grundsteuer, drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominicalsteuer, die ganze Gewerbsteuer, dann zwei Simpla der Capitalrentensteuer und die Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli l. Js.

b) Im Regierungsbezirke der Pfalz

60½ pCt. (sechzig ein halb Procent) der Gewerbsteuer;

der Steuerbeischlag mit 100,000 fl. nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds;

die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

c) Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg

77 pCt. (sieben und siebzig Procent) der Grundsteuer,
100 (hundert) Procent der Haussteuer,
80 (achtzig) Procent der Dominicalsteuer,
die Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843 über die Gewerbs- und Personalauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;
die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der VI. Finanzperiode, resp. der ersten zwei Jahre derselben eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., die Erhebung der definitiven Häusersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 25. August 1828 betr., und pro $18^{50}/_{51}$ werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Häusersteuer betr., sechs Simpla der Arealsteuer und zwei Simpla der Miethsteuer erhoben; die definitive Dominicalsteuer wird mit vier Simpla, die Gewerb- dann Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e) In sämmtlichen Regierungsbezirken:
die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren, aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 10. Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach ihren bisherigen Normen zu geschehen.

§. 11. Das Zahlen-Lotto ist vom 1. October 1851 an aufgehoben.

§. 12. Für den Personen-, Waaren- uud andern Transport auf den Staats-Eisenbahnen haben die unter'm 15. Mai 1845 (Regierungs-Blatt v. J. 1845 S. 291) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzeriode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschifffahrt.

§. 13. Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Districten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall seyn wird, außerordentliche Steuernachläße zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 10,000 fl. aus dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 14. Die an dem wirklichen Anfalle der budgetmäßigen Einnahmen nach vollständiger Erfüllung aller davon zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben etwa verbleibenden Ueberschüsse und resp. aufkommenden Mehreinnahmen sind als theilweises Deckungsmittel für das außerordentliche Budget und zur Entrichtung der auf dasselbe verwiesenen Ausgaben zu verwenden.

B. Außerordentliches Budget.

Titel IV.

Ausgaben.

§. 15. Die auf Rechnung des außerordentlichen Budgets gehenden Ausgaben, welche sich auf die Etats der

Staatsministerien des Aeußern und der Justiz, der Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung, auf Cultus, Industrie und Cultur, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, besondere Leistungen des Staatsärars an Gemeinden, die Zuschüsse an die Kreisfonds und das Steuerkataster, dann auf den Militär- und Landbau-Etat vertheilen, sind mit ihren einzelnen Ziffersätzen in der Beilage lit. C. enthalten und einschlüssig des für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Tit. VII. §. 5. der Verfassung zu bildenden und mit 800,000 fl. angenommenen Reservefonds und eines weiteren Reservefonds von jährlich 200,000 fl. für die in Folge der Zinsgarantie des Staates für die pfälzische Ludwigshafen-Berbacher-Bahn allenfalls zu leistenden Zahlungen, und eines jährlichen Zuschusses von 300,000 fl. zur Bildung eines Betriebscapitals für die Grundrenten-Ablösungscasse auf jährliche 4,975,514 fl., sohin für die zwei Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 9,951,028 fl. festgesetzt.

Titel V.

Einnahmen oder Deckungsmittel.

§. 16. Zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgabssummen sind bestimmt:

a) die am Schlusse der V. Finanzperiode verbleibenden Erübrigungen und resp. verfügbaren Mehreinnahmen dieser Periode nach Inhalt des §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes,

b) die allenfallsigen Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Budget der VI. Finanzperiode und resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gemäß der dießfalls in §. 13. enthaltenen Verfügung,

c) der Ertrag des noch bis zum 30. Sept. 1851 beibehaltenen Lottos,

d) der Betrag des Rückersatzes von 1,687,500 fl. aus

den letzten Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1850 über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee;

e) der Finanzminister ist ermächtigt, die dem Staate gehörigen Prioritäts-Actien der Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn, dann alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, sowie vereinzelt liegende kleinere Waldparzellen zu veräußern und den Erlös derselben vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit für den laufenden Dienst zu verwenden;

f) für den durch obige Einnahmen nicht gedeckten Betrag des außerordentlichen Budgets wird der königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, die Summe von fünf Millionen Gulden durch Aufnahme von Anlehen al pari, sey es mit Rückzahlung in gewöhnlicher Weise oder mittelst Annuitäten, jedoch jedenfalls vorbehaltlich rascherer Abzahlung im Falle der Möglichkeit, aufzubringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät
des Königs: der geheime Secretär des
Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

General-Uebersicht

des

voranschlägigen Betrages

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

für

ein Jahr der VI. Finanzperiode.

Cap.	**Beilage A.** Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	Betrag. total fl.
I.	Staatsschuld		9,966,000
II.	Etat des k. Hauses und Hofes		
	1) Permanente Civilliste Sr. Maj. des Königs	2,350,580	
	2) Unterhalt Sr. königl. Hoh. des Kronprinzen	—	
	3) Appanagen	565,000	
	4) Wittwengehalte . . .	—	
	5) Pensionen	37 828	2,953,408
III.	Etats des Staatsraths . . .		93,424
IV.	Etat d. Ständeversammlung u. d. ständischen Archivs . . .		400,000
V.	Etat d. k Staatsministeriums d. d. k. Hauses und d. Aeußern		213,421
VI.	Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		1,305,990
VII.	A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern		1,031,923
	B. Etat d. k. Staatsministeriums d. Innern f. Kirchen- und Schulangelegenheiten		43,077
VIII.	Gemeinschaftl. Etat d. Staatsministeriums d. Justiz u. d. Innern resp. Etat der Landgerichte		1,565,992
IX.	Etat d. Staatsministeriums d. Handels und der öffentlichen Arbeiten		94 777
X.	Etat d. Staatsministeriums d. Finanzen		774,678
XI.	Etat der Staatsanstalten:		
	1) Erziehung u. Bildung	736 765	
	2) Kultus a) katholischer	1,186,631	
	b) protestant.	355,631	
	3) Gesundheit	206,202	
	4) Wohlthätigkeit	197,565	

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag partial fl.	Betrag total fl.
	5) Sicherheit	720,031	
	6) Industrie u. Cultur .	171,434	
	7) Straßen-, Brücken und Wasserbau	1,743,983	
	8) Besondere Leistungen d. Staats an d. Gemeind.	96,003	
	9) Münzanstalt	10,350	5,424,595
XII.	Zuschüsse an die Kreisfonds .		345,495
XIII.	Militäretat 1) Active Armee a) an Geld b) an Naturalien	7,000,000	
	2) Gendarmerie	800,000	
	3) Topographisches Büreau	50,000	
	4) Zuschuß an d. Militär-Invaliden-, dann Wittwen- u. Waisenfond . .	92,000	
	5) Militär-Pensionen und Medaillenzulagen . . .	600,000	8,542,000
XIV.	Landbau-Etat		350,000
XV.	Pensionen der Wittwen und Waisen d. Staatsdiener . .		571,180
	Gesammt-Summa der Staats-Ausgaben		33,675,960

Cap.	Beilage B. Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
I.	Directe Staatsauflagen.	
	1) Grundsteuer	4,623,586
	2) Haussteuer	592,011
	3) Dominicalsteuer	262,662
	4) Gewerbesteuer	818,237
	5) Capitalsteuer	550,000
	6) Einkommensteuer	750,000
	7) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	51,883
II.	Indirecte Staatsauflagen.	
	1) Taxen	2,700,000
	2) Stempelgefälle	1,020,622
	3) Aufschlagsgefälle	5,500,000
	4) Zölle	5,364,648
III.	Staatsregalien und Anstalten.	
	1) Salinen und Bergwerke	2,400,000
	2) Eisenbahnen	800,000
	3) Post	417,482
	4) Gesetz- u. Regierungsblatt	16,000
	5) Donaudampfschifffahrt	1,065
	6) Uebrige Staatsregalien	20,373
IV.	Staatsdomainen.	
	1) Aus Staatsforsten, Jagden u. Triften	2,600,000
	2) Aus Oekonomien und Gewerben .	227,342
	3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrl. Gefälle incl. Naturalien	4,441,744
	4) Aus Zinsen v. Staatsacivcapitalien	193,798
V.	Besondere Abgaben	53,173
VI.	Uebrige Einnahmen.	
	1) Aerarialrente aus d. Bank in Nürnb.	40,000
	2) Entschädigung von d. Krone Oester.	100,000
	3) Erlös aus Mobiliarschaften . . .	826
	4) Zufällige Einnahmen	4,347
	5) Steuerbeischlag der Pfalz	100,000
	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre an Ausständen, die sich in jedem Jahre der VI. Finanzperiode ergeben . .	300,000
		33,949,799

Cap.	Beilage C. Ausg. d. außerordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	Betrag. total fl.
V.	Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern . .		175,000
VI.	Staatsministerium der Justiz .		134,864
XI.	Etat der Staatsanstalten.		
	A) Auf Erziehung u. Bildung	77,894	
	B) Katholischer Kultus .	3,000	
	F) Industrie und Cultur	144,500	
	G) Straßen 2c. 2c. Bau	975,758	
	H) Besondere Leistungen an Gemeinden . . .	30,000	
	I) Steuerkataster . . .	550,000	1,781,152
XII.	Zuschüsse zu den Kreisfonds .		134,498
XIII.	Militäretat		1,250,000
XIV.	Landbauetat		200,000
	Reichsreservefond allgemeiner		800,000
	" " " Zinsgarantie der Verbacher-Bahn .		200,000
	Zum Betriebscapital der Ablösungscassa		300,000
	Summa . .		4,975,514

XXXVII.

Gesetz,

die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 6. Ziffer 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

„die Ausscheidung der Kreislasten von den Staats-
„lasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend,"

nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die zwei ersten Jahre 1849/50 1850/51 beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das unüberschreitbare Maximum der in jedem der Jahre 1849/50 und 1850/51 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) im Regierungsbezirke Oberbayern auf sechs Procent,
2) im Regierungsbezirke Niederbayern auf fünf Procent,
3) im Regierungsbezirke Pfalz auf sieben und vierzig Procent.

4) im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg auf sieben Procent,
5) im Regierungsbezirke Oberfranken auf acht Procent,
6) im Regierungsbezirke Mittelfranken auf fünf Procent,
7) im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Procent,
8) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf sechs Procent

der Steuerprincipialsumme der Grund-, Haus-, Dominicial,- Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer.

Art. 2. Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. 1. Ziff. 3. bestimmten Maximums auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk auf Grund des Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und nach der Bestimmung des Finanzgesetzes für die zwei ersten Jahre der VI. Finanzperiode vom heutigen Tage im Betrage von 100,000 fl. des Jahres an die Staatscassa zu leisten hat.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXXVIII.

Gesetz,

die Verlängerung der provisorischen Steuererhebung für $18^{49}/_{50}$ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe uud der Kammer der Abgeordneten beschlossen, nnd verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die dem Staatsministerium der Finanzen durch das Gesetz vom 18. November 1849 (Gesetzblatt Nro. 1.) ertheilte Ermächtigung, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern und Kreisbeischläge, mit Ausnahme der Einkommen- und Capitalsteuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanzperiode, namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern und Kreisumlagen, an den Verfallzeiten bis 31. März dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen zu erheben, wird hiemit auch auf die nach dem 31. März für das Etatsjahr $18^{49}/_{50}$ verfallenden Ziele erstreckt.

Art. 2. Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 27. April 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: der geheime Secretär des Staatsrathes, Rath Seb. v. Kobell.

XXXIX.

Vorschriften

über den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreff.

I.

Staatsministerium des Innern.

Durch das Gesetz vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, ist in Uebereinstimmung mit dem Edicte vom 4. Juni 1848, die Strafgerichtsbarkeit nicht nur über Verbrechen und Vergehen, sondern auch über Polizeiübertretungen, welche durch die Presse und den Buchhandel begangen werden, den Gerichten überwiesen worden.

Da jedoch nach eben jenen gesetzlichen Bestimmungen bei dem Vollzuge in mehrfacher Hinsicht die Mitwirkung und Thätigkeit der Polizeibehörden einzutreten hat, so findet sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, in dieser Beziehung mit Beachtung der Reihenfolge der Artikel des Gesetzes Nachstehendes für die Polizeibehörden erläuternd zu bewirken und anzuordnen:

Zu Art. 2. und 3.

1) Da die gerichtlichen Urtheile, durch welche die Unterdrückung oder Vernichtung einer als strafbar erklärten Schrift verfügt wird, gemäß Art. 3. des Gesetzes im Kreis-Intelligenzblatte des Regierungsbezirkes bekannt gemacht werden

müssen, so ist darüber Sorge zu tragen, daß die den Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter von Seite der betreffenden Gerichte in Abschrift zugehenden Urtheile jederzeit ohne Verzug eingerückt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zum Zwecke der allgemeinen Darnachachtung erscheint es übrigens nothwendig, daß diese Kundgabe nicht blos in dem Amts- oder Kreis-Intelligenzblatt jenes Regierungsbezirkes stattfinde, von dessen Gerichten die Unterdrückung einer strafbaren Schrift verfügt wurde, sondern es ist die geeignete Anordnung zu treffen, daß die Veröffentlichung solcher gerichtlichen Urtheile stets auch in den Amts- oder Kreis-Intelligenzblättern der sämmtlichen übrigen Regierungsbezirke in gleicher Weise erfolge.

Ueber die in solcher Weise gerichtlich verbotenen Schriften ist bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, auch im Uebrigen, zu dem Vollzuge der im Art. 2. des Gesetzes erwähnten gerichtlichen Verfügungen mitzuwirken, und es haben dieselben namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit solchen gerichtlich verbotenen Schriften nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Bestimmung des §. 8. des Preßedicts vom 4. Juni 1848 sofort der Staatsanwaltschaft zur weiteren Einschreitung angezeigt werden.

3) Die Unterdrückung oder Vernichtung einer als strafbar erklärten Schrift darf sich nicht auf die in Privatbesitz übergegangenen Exemplare erstrecken.

Wenn jedoch dergleichen gerichtlich verbotene Schriften ohngeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils in öffentlichen Gast- und Wirthshäusern, Caffeeschenken 2c. von den Besitzern zur allgemeinen Benützung und Einsicht des besuchenden Publikums aufgelegt werden, und durch eine

solche Verbreitung oder Ausstellung den Bestimmungen des Art. 1. Abs. 1. und Art. 3. zuwidergehandelt wird, so haben die Polizeibehörden in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der betreffenden Exemplare zu verfügen, und sind verpflichtet, hievon dem einschlägigen Staatsanwalte innerhalb des durch das Preßedict vom 4. Juni 1848 §. 8. bestimmten Termins von 8 Tagen zur weiteren Einschreitung die erforderliche Mittheilung zu machen.

Zu Art. 5. und 49.

4) Gemäß Art. 5. des Gesetzes erlischt die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens 6 Monate nach dem Zeitpunkte, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt wurde.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen sollen die Polizeibehörden, sobald dieselben von einem in ihrem Bezirke begangenen Preßverbrechen oder Vergehen Kenntniß erhalten, hierüber schleunigst an den betreffenden Saatsanwalt die geeignete Mittheilung machen.

Auf gleiche Weise ist in dem Falle des Art. 49. bei Preßpolizeiübertretungen zu verfahren.

Zu Art. 6.

5) Wenn von inländischen Gerichten gemäß Art. 6. das Verbot einer auswärtigen Zeitung oder Zeitschrift verfügt wird, so ist nach den sub Ziff. 1, 2 und 3 ertheilten Directiven zu verfahren und eben so für die schleunigste Kundgabe in den Kreis-Intelligenzblättern Sorge zu tragen, wenn ein solches Verbot von dem Gerichte wieder aufgehoben worden ist.

Zu Art. 7. und 47.

6) Wenn in öffentlichen Blättern oder Schriften Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der in dem Art. 31. Abs. 2. bezeichneten Personen auf ehrenrührige Weise an-

gegriffen werden, so daß eine gerichtliche Verfolgung schon in dem allgemeinen Interesse des betreffenden Dienerstandes oder des Staates überhaupt geboten erscheint, so ist die geeignete Einschreitung durch den Staatsanwalt auch ohne Antrag des Betheiligten jederzeit von Amtswegen zu veranlassen.

7) Wird es von Seite der betreffenden unmittelbaren k. Polizeibehörde für nothwendig erachtet, in Bezug auf dergleichen Mittheilungen in öffentlichen Blättern eine amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung in dem betreffenden Blatte gemäß Art. 47. des Gesetzes eintreten zu lassen, so hat die gedachte Behörde, bevor das Ansinnen an die Redaction des Blattes gestellt wird, den Entwurf der beabsichteten Berichtigung schleunigst der vorgesetzten Stelle vorzulegen.

Die Prüfung und Bescheidung solcher Vorlagen soll jederzeit mit aller irgend thunlichen Beschleunigung erfolgen und ist desfalls von den königl. Regierungspräsidenten die erforderliche besondere Anordnung zu treffen.

Ueber die geschehene Mittheilung an die Redaction des einschlägigen Blattes, haben die betreffenden Behörden immer eine Bescheinigung zu verlangen.

Zuwiderhandlungen der Verleger oder Herausgeber und insbesondere auch Verzögerungen der Einrückung solcher Berichtigungen sind dem Staatsanwalte zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

Zu Art. 35.

8) Entstehen in Bezug auf die Frage, ob in einem gegebenen Falle nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten sei, zwischen den Polizeibehörden, welche den Antrag auf Angehung einer solchen Untersuchung stellen, und den Staatsanwälten an den betreffenden Kreis- und Stadtgerichten Anstände, oder

wird von Seite des Untersuchungsrichters dem gestellten Antrage nicht entsprochen, so ist in dem Falle, wenn die Polizeibehörde mit einer solchen Mittheilung sich nicht beruhigen zu können glaubt, das durch die Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juli 1849 vorgeschriebene, durch diesseitige Entschließung vom 15. desselben Monats und Jahres zur Nachachtung für die Polizeibehörden kundgegebene Verfahren zu beobachten.

Dieses Verfahren hat allenthalben zur Norm zu dienen, ohne Unterschied, ob die fragliche Handlung nach den Bestimmungen des Gesetzes als Verbrechen, Vergehen, oder als Polizeiübertretung strafbar erscheint.

Zu Art. 37.

9) Die Ortspolizeibehörden haben die gemäß Art. 37. Abs. 1. bei der Obrigkeit zu erstattenden Anzeigen sorgfältig zu sammeln und der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde mitzutheilen.

Letzterer Behörde ist die Würdigung und Bescheidung der Frage überlassen, ob in einem gegebenen Falle durch die Hervorbringung von Schriften mit einer Privatpresse und deren Ausgabe etwa ein Eingriff in Gewerbsbefugnisse stattgefunden habe oder nicht.

Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die in dem Art. 37. Abs. 1. vorgeschriebenen Anzeigen rechtzeitig erstattet und Zuwiderhandlungen sofort zur Kenntniß des Saatsanwaltes wegen Einleitung des strafrichterlichen Verfahrens gebracht werden. Zugleich ist die Ortspolizeibehörde ermächtiget, in solchen Fällen die provisorische Beschlagnahme der unbefugt gedruckten Schriften gemäß §. 8. des Preßediktes vom 4. Juni 1848 eintreten zu lassen.

Zu Art. 38.

10) Ueber die Berechtigung zum Handel mit Schriften, über die Befugnisse des Selbstverlegers und über das Hau-

siren mit dergleichen Producten werden von Seite des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die erforderlichen Weisungen für die Gewerbspolizeibehörden erlassen werden.

Was dagegen das sonstige Verbreiten von Preßerzeugnissen auf Straßen oder öffentlichen Plätzen, das Ausstreuen oder Anheften derselben an solchen Orten betrifft, so darf solches nirgents ohne obrigkeitliche Erlaubniß stattfinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen sofort dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung angezeigt und die betreffenden Schriften gemäß Art. 42. mit Beschlag belegt werden.

Ebenso sind gemäß Art. 38. diejenigen Personen zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen, welche Zeitungen oder sonstige Schriften ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen anbieten, ausstreuen oder anheften lassen.

Zu Art. 39 — 41.

11) Die Polizeibehörden haben geeignet mitzuwirken, und die erforderliche Aufsicht zu pflegen, daß die Bestimmungen der Art. 39. bis 41. des Gesetzes allenthalben genau beobachtet werden.

Zuwiderhandlungen sind dem Staatsanwalte zur Einleitung der gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen und die betreffenden Schriften sofort hinwegzunehmen, beziehungsweise provisorisch mit Beschlag zu belegen.

Zu Art. 43.

12) Zum Vollzuge des Art. 43. ist von Seite der Districts-Polizeibehörden in der Art mitzuwirken, daß dieselben sich überzeugen:

a) ob bei den im Inlande herauskommenden Zeitungen und periodischen Schriften jederzeit der Name des verantwortlichen Redacteurs beigefügt;

b) ob die auf diesen Zeitungen oder periodischen Schriften benannten Redacteure oder deren Stellvertreter die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In letzterer Hinsicht ist Einleitung getroffen, daß die Polizeibehörden von jenen Individuen geeignet Kenntniß erhalten, welche gemäß Art. 43. Abs. 3. von der zeitweisen Uebernahme der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift ausgeschlossen sind. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung anzuzeigen.

Bei jeder Kreisregierung Kammer des Innern ist übrigens ein vollständiges Verzeichniß der im Regierungsbezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, so wie der dafür bestellten verantwortlichen Redacteure herzustellen und stets evident zu halten.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Staatsministerium des Innern binnen sechs Wochen in Vorlage zu bringen.

Die alljährlich sich ergebenden Veränderungen und Zugänge sind in gleicher Weise im Monate Jänner eines jeden Jahres zur Anzeige zu bringen, soferne nicht in einzelnen Fällen Veranlassung gegeben ist, besonderen Bericht zu erstatten.

Zu Art. 44.

13) Die Districts-Polizeibehörde, welcher gemäß Art. 44. von jedem Blatte, Stücke oder Heft einer im Bezirke erscheinenden Zeitung oder periodischen Schrift zwei Exemplare zu übergeben sind, hat das eine dieser Exemplare in Verwahrung zu behalten, das andere aber sofort dem betreffenden Staatsanwalte zu übersenden.

Ist der Inhalt des übergebenen Blattes oder Heftes von der Art, daß zu einer gerichtlichen Einschreitung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes genügender Grund vorhanden zu sein scheint, so hat die Districts-Polizeibehörde bei der Mittheilung des Exemplares an den Staatsanwalt gleichzeitig das entsprechende Ansinnen zu verbinden.

In zweifelhaften Fällen, namentlich aber jederzeit in dem Falle des Art. 7. Abs. 2. ist an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, Bericht zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten.

Wo zugleich der Fall einer provisorischen Beschlagnahme der in Frage stehenden Preßerzeugnisse vorhanden ist, hat die Districts-Polizeibehörde auch in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

14) Damit die Bestimmungen des Art. 44. überall pflichtmäßig in Vollzug gesetzt werden, haben sich die Districts-Polizeibehörden nicht nur unausgesetzt in Kenntniß darüber zu erhalten, welche Zeitungen in ihrem Bezirke erscheinen, sondern es haben dieselben auch darauf zu sehen, daß die im Gesetze vorgeschriebene Uebergabe der beiden Exemplare des erscheinenden Blattes, Stückes oder Heftes nicht verspätet, sondern gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung und Versendung des Blattes ꝛc. erfolge.

Unterlassungen gegen die desfallsigen Bestimmungen sind dem betreffenden Staatsanwalte zur geeigneten Einleitung schleunigst mitzutheilen.

Zu Art. 52.

Die eingehenden Geldstrafen und nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung bei den Kreisregierungen, Kammer des Innern, gleich den polizeilichen Sammelgeldern zu asserviren und zu behandeln.

München, am 20. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der
Generalsecretär: Ministerialrath
Epplen.

II.

Staatsministerium des Innern.

Es ist bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium die Frage in Anregung gekommen, ob und in wie ferne den k. Commissären in den Städten I. und II. Classe, bei dem Vollzuge des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse, vom 17. d. M., soweit die Polizeibehörden hiezu überhaupt berufen erscheinen, nach Maßgabe der diesseitigen Instruktion vom 20. d. Mts. eine Thätigkeit entweder gemeinschaftlich mit dem betreffenden Stadtmagistrate oder mit Ausschluß des letzteren obliege?

Zur Beseitigung fernerer Zweifel über diesen Gegenstand wird folgendes zur geeigneten Verständigung der untergebenen Stadtkommissariate bemerkt: Weder das Preßedikt vom 4. Juni 1848, noch das oben erwähnte Gesetz vom 17. d. M. über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse hat hinsichtlich des Verhältnisses der k. Commissäre in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten eine veränderte Bestimmung getroffen.

Die Frage, ob und in wie weit die k. Stadtkommissäre oder die Magistrate zur Mitwirkung bei dem Vollzuge des gedachten Gesetzes berufen seyen, muß daher lediglich nach den dermalen noch bestehenden älteren Competenzbestimmungen bemessen werden.

Nach diesen Bestimmungen, und insbesondere der hieher vorzugsweise gehörenden allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 §. 11 lit. b. (Gesetzblatt 1818 Seite 616 ff.) sind die distriktspolizeilichen Befugnisse zwischen den königl. Stadtkommissären und den betreffenden Stadtmagistraten in der Art vertheilt, daß der Vollzug der preßpolizeilichen Bestimmmungen der ausschließenden Beschäftigung der Commissarien vorbehalten ist.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit nach dem Gesetze vom 17. d. M. und der im Einklange hiemit erlassenen Instruktion vom 20. März eine Thätigkeit der kgl. Polizeibehörden veranlaßt erscheint, in den Städten I. und II. Classe die kgl. Kommissarien gemäß der bestehenden Competenzvorschriften zu dem Vollzuge berufen und verpflichtet seyen.

Dagegen bleiben, wie sich von selbst versteht, alle in das Gebiet der Gewerbspolizei gehörenden Beziehungen des erwähnten Gesetzes der ausschließenden Würdigung des einschlägigen Stadtmagistrates vorbehalten.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister: der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

III.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In dem Gesetze vom 17. März l. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend, ist wiederholt auf die Zuständigkeit der Gewerbs-Polizeibehörden hingewiesen, und hiedurch dem unterzeichneten königl. Staatsministerium Anlaß gegeben, mit Bezug auf die von dem königl. Staatsministerium des Innern bereits unterm 20. März l. Js. ergangene Entschließung, obenstehenden Betreffs, vom gewerbspolizeilichen Standpunkte Nachfolgendes zu bemerken:

1) **Zu Art. 37.** Da nach Absatz 3 die gewerbspolizeilichen Bestimmungen durch gegenwärtigen Artikel keine Aen-

derung erleiden, so liegt den Gewerbs-Polizeibehörden, wie bisher, so auch fortan ob, darüber zu wachen, daß durch die Benützung von Privatpressen keine Gewerbsrechte beeinträchtiget werden, und dieselben haben daher die Anzeigen, welche sich über den Bestand von Privatpressen ergeben, von diesem Gesichtspunkte aus zu würdigen, und zum Gegenstande fortgesetzter Aufmerksamkeit zu machen.

2) **Zu Art. 38.** Wem die Berechtigung, mit Schriften Handel zu treiben, zusteht, ist nach den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Normen zu bemessen, und insbesondere das Verlagsrecht des Schriften-Verfassers, oder desjenigen, welcher dessen Rechte erworben hat, nach §. 1 des Edictes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 zu beurtheilen.

Bezüglich des Hausirhandels mit Preßerzeugnissen bleiben die bestehenden gewerbspolizeilichen Bestimmungen, namentlich die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1813, die Bestrafung des Hausirhandels betreffend, in Geltung.

3) **Zu Art. 51.** Es ist im Benehmen mit dem königl. Staatsministerium der Justiz dafür Sorge getroffen worden, daß die einschlägige Gewerbspolizeibehörde von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung der in ihrem Bezirke befindlichen gewerbsberechtigten Verleger und Drucker in Kenntniß gesetzt werde, um sonach gegebenen Falles die zeitweise Suspension oder die gänzliche Einziehung der in Frage stehenden Gewerbs-Befugnisse verfügen zu können.

Ueber die gerichtlichen Mittheilungen sind besondere Verzeichnisse anzulegen und evident zu erhalten.

München, am 29. April 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-secretär. An dessen Statt der Ministerialrath **Wolfanger.**

IV.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die in dem Art. 44 Abs. 1 des neuen Preßstrafgesetzes vom 17. März d. Js. ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage zweier Exemplare von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung bei der Districts-Polizeibehörde auch auf andere periodische Schriften sich erstrecke.

Um jeder irrigen Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle in dieser Hinsicht zu begegnen, wird der königl. Regierung bemerkt, wie es nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 44 Abs. 1 vergl. mit Art. 43 eod. und nach den bei den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten über diesen Gegenstand von Seite des kgl. Minister-Präsidenten abgegebenen Erklärungen (stenographische Berichte Bd. III. Seite 599, dann 616, 617) keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 nur auf Zeitungen, nicht aber auf periodische Schriften (Zeitschriften) Bezug habe.

Hiernach findet auch der in der diesseitigen Instruction zu dem besagten Gesetze vom 20. März d. Js. sub Ziff. 13 enthaltene Absatz 1, — aus welchem die aus Versehen aufgenommenen Worte „oder periodische Schriften" hinwegzufallen haben — seine entsprechende Berichtigung.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die Polizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München, den 4. Mai 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Secretär: Ministerialrath Epplen.

XL.

Bekanntmachung.

Die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König die provisorischen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums zu genehmigen geruht haben, werden solche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 23. December 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister der Generalsecretär: Ministerialrath Frhr. v. Brück.

Provisorische Bestimmungen

über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums.

§. 1. a) von München nach Salzburg, b) von München nach Augsburg, c) von Augsburg über Nürnberg nach Hof können in allen Richtungen für die Privat-Correspondenz benützt werden. Der Anfangstermin wird für jede Linie besonders bekannt gemacht. Die Benützung der damit in Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien richtet sich nach desfallsigen Vertragsbestimmungen.

§. 2. Die Beförderung telegraphischer Depeschen findet auch nach Orten statt, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht. Solche Depeschen werden von der Telegraphenstation, welche zuletzt berührt wird, aufgenommen und gehörig couvertirt, sowie mit dem Dienstsiegel der Station verschlossen der Ortspostanstalt behufs Weiterspedition in der vom Absender gewünschten Weise übergeben.

§. 3. Die Benützung des Telegraphen von Seite des Publikums kann nur in soweit stattfinden, als die Beförderung amtlicher Depeschen und die Benützung des Telegraphen zu Eisenbahnbetriebszwecken dies zulässig machen.

§. 4. In der Regel hat weder hinsichtlich der Form noch in Betreff des Inhalts der Depeschen eine Beschränkung einzutreten. Doch werden solche Mittheilungen ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstossen oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Recurs zulässig ist.

§. 5. Eine jede zu befördernde Depesche muß mit dem Namen und Wohnorte des Absenders unterschrieben seyn, widrigenfalls sie demselben zur Vervollständigung zurück gegeben wird.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation bis zu ihrem Bestimmungsorte durch andere Mittel weiter befördert werden müssen (§. 2), hat der Absender auf der Depesche genau anzugeben, ob er sie mittelst der gewöhnlichen Post oder durch Estaffette oder durch eigenen Boten weiter gesendet haben wolle.

§. 6. Um die Benützung der Staatstelegraphen möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Wörter enthalten.

Mehrere Depeschen eines und desselben Absenders hinter

einander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn die Apparate nicht von andern Correspondenten, sei es auf der Station selbst oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen werden.

§. 7. Die Telegraphen-Bureaux sind an den Hauptstationen zu jeder Zeit, an den Zwischen- und Nebenstationen in der Regel nur am Tage geöffnet.

Die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends wird als Tages- und die Zeit von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens als Nachtzeit bestimmt.

§. 8. Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei der Telegraphenstation, welche die Beförderungsgebühr nach dem Tarife zu berechnen und von dem Aufgeber zu erheben hat. Ueber die geschehene Aufgabe und die erfolgte Gebührenberichtigung ist dem Absender eine Bescheinigung auszustellen.

Gleichzeitig mit der Beförderungsgebühr werden noch erhoben:

a) die Bestellgebühr (§. 14);
b) bei den von der letzten Telegraphenstation weiter zu befördernden Depeschen (§. 2) das Postporto, die Estaffettengebühr oder der Botenlohn, so weit solche bei der Telegraphenstation bekannt sind;
c) in dem Falle als die Depesche collationirt werden soll (§. 13) die Collationirungsgebühr.

Lassen die Kosten (ad b) sich bei der Aufgabe nicht sogleich genau ermitteln, so hat der Absender zur Deckung derselben einen angemessenen Betrag bei der Telegraphenstation zu erlegen.

§. 9. Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche:

a) bei einer Entfernung von 12 Meilen oder weniger, drei Gulden;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Gulden.

Eine Depesche gilt als einfach, wenn solche nicht mehr als 25 Worte enthält.

Für je 15 Worte oder einen Bruchtheil von 15 Wörtern über 25 Worte ist der dritte Theil der obigen Taxe mehr zu entrichten.

Adresse, Unterschrift und Datum werden mittaxirt, dagegen Interpunctionszeichen in Betreff der Gebührenberechnung außer Betracht gelassen.

Jede in drei oder weniger Ziffern ausgedrückte Zahl wird bei der Gebührenberechnung einem Worte gleichgehalten.

Was überhaupt für Ein Wort anzunehmen, darüber hat der Vorstand der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Recurs zulässig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit (§. 7) aufgegeben werden, ist der doppelte Tarifsatz zu entrichten.

§. 10. Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht in der Reihenfolge, in welche sie zur Aufgabe gelangen, mit der aus den §§. 3 und 6 sich ergebenden Beschränkung. Vorausbestellungen werden nicht berücksichtigt. Jeder einzelnen Telegraphenstation wird für die Abtelegraphirung eine bestimmte Zeit zugemessen, während welcher dieselbe den Vorrang vor den übrigen Stationen genießt.

§. 11. Alle Telegraphen-Bediensteten sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer des Telegraphisten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Amtsvorstandes und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

§. 12. Auf Verlangen des Absenders wird jede Depesche collationirt, d. h. die die Depesche absendende Station hat von der Station des Bestimmungsortes den Inhalt der Depesche, wie er von letzterer verstanden wurde, zurücktelegra-

phirt zu erhalten, wofür die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr als Collationirungsgebühr zu entrichten ist.

§. 13. Jede telegraphische Depesche wird sogleich nach ihrer Ankunft von der betreffenden Station deutlich geschrieben, couvertirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen durch einen verflichteten Telegraphenboten, oder durch Vermittlung der Postanstalt an die Adresse befördert. Der Empfänger hat die richtige Zustellung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden hat, in einem ihm vorzulegenden Abgabebuche oder nach Umständen durch eine besonders geschriebene Empfangsbescheinigung zu bestätigen.

§. 14. Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche ist eine besondere Bestellungsgebühr (§. 8) von 24 Kreuzern zu entrichten.

§. 15. Die königliche Telegraphenverwaltung übernimmt bezüglich der Beförderung der telegraphischen Correspondenzen keine wie immer geartete Haftung und somit auch nicht die Verpflichtung ihrer Expedition in einem gewissen Zeitraum. In dem Falle jedoch, als die Abtelegraphirung nicht innerhalb 6 Stunden nach der Aufgabe erfolgen konnte, findet eine Rückerstattung der erlegten Gebühren statt.

§. 16. Es bleibt vorbehalten, den Telegraphen für die Beförderung von Privatcorrespondenzen zu sperren, wenn die Umstände es erheischen.

München, den 16. Dezember 1849.

v. d. Pfordten.

XLI.

Erläuterungen

über den Vollzug des Grundlasten-Ablösungsgesetzes.

I.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem über das Verständniß und die Anwendung der Bestimmungen des Art. 11 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes, dann über die Beachtung der Interessen derjenigen, welche bei der Fixirung von Gefällen hinsichtlich der auf diesen haftenden Lasten betheiligt sind, Bedenken erhoben wurden, so sieht sich das unterfertigte Staats-Ministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den königl. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

I. Der deutliche Wortlaut des vorletzten Satzes in Ziff. 4 des Art. 11, wonach die Schätzleute selbst angewiesen sind: „über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen," gestattet keine andere Auslegung, als daß außer den Schätzern sich Niemand an dem Schätzungsakte zu betheiligen habe. Schon die Ausführlichkeit der übrigen Vorschriften des Art. 11 läßt darauf schließen, daß eine ausdrückliche Bestimmung wegen der amtlichen Mitwirkung in denselben aufgenommen worden wäre, soferne das Gesetz eine solche beabsichtigt hätte. Diese würde ohne Zweifel mit eben so deutlichen Worten verordnet worden seyn, als dieses hin-

sichtlich der, gerade gegen die amtliche Betheiligung sprechenden Vorschrift geschehen ist, daß die Schätzer ihre Entscheidung mit Gründen zu versehen haben.

Diese Ansicht wird überdieß durch die einschlägigen Landtagsverhandlungen völlig außer Zweifel gestellt.

Der Art. 12 Ziff. 3 des Entwurfes in Verbindung mit Art. 24 ließ nämlich allerdings eine amtliche Mitwirkung bei dergleichen Schätzungen zu. —

In Folge der Berathung des Entwurfes in den combinirten Ausschüssen der Kammer der Abgeordneten ergaben sich aber jene Zusätze, welche gegenwärtig den vorletzten und letzten Absatz des Art. 11 Ziff. 4 des Gesetzes bilden, und über deren Zweck die amtliche Mitwirkung überflüßig zu machen, sich die Kammerverhandlungen ganz unzweideutig aussprechen.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1848 Beil.-Bd. II. S. 145, 146, 149, dann 373. Prot.-Bd. IV. S. 275 ff., dann 298 Bd. VI. S. 165 ff. 352—356 incl.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe 1848 Beil.-Bd. III. S. 65, Prot.-Bd. III. S. 205—210 Bd. IV. S. 133—135, dann 339—340.

Hiebei versteht sich von selbst, daß, da das Gesetz in diesem Punkte kein Prohibitiv-, sondern ein Dispositivgesetz ist, die amtliche Mitwirkung allerdings dann statt haben kann, wenn sie von den sämmtlichen Betheiligten gewünscht wird.

II. Es muß sowohl als zuläßig, als auch als zweckmäßig erkannt werden, daß bei Schätzungen vorerst eine Vereinigung unter den Betheiligten über die bei der Schätzung von den Schätzleuten zu beobachtenden Grundsätze versucht werde. Daß durch eine solche Vereinigung die befraglichen Grundsätze bindend für die Schätzer festgestellt werden können, liegt in der Natur der Sache und im Wesen des Compro-

misses. — Das Schätzergremium muß aber als eine Art Compromißgericht betrachtet werden. (Vergl. Verhdlg. der Kammer der Abgeordneten Bd. IV. S. 346 u. 347). Eine derartige Feststellung der Schätzungsnormen unter amtlicher Mitwirkung wird zur Folge haben, daß das Schätzungsergebniß weniger zahlreichen Anfechtungen im Berufungswege ausgesetzt ist, und es werden hiedurch, wenn gleichwohl Berufung eingelegt würde, möglichst verläßige Anhaltspunkte zur Entscheidung derselben gegeben seyn.

Ueber die den Schätzleuten zu ertheilenden Belehrungen, soferne solche als zweckmäßig erachtet werden sollten, enthalten die Ministerial-Instruction vom 17. Juni 1848 §. 9, dann die generalisirte Instruction der Regierung von Oberbayern vom 19. September 1848 Ziff. 7 das Erforderliche.

Eine amtliche Feststellung der Schätzungsgrundsätze unter Vorbehalt des Recurses hiegegen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, wie eine solche von einer Seite als zuläßig und angemessen erachtet wurde, würde aber weder mit dem Wortlaute, noch mit dem Geiste des Gesetzes im Einklange stehen.

III. Anlangend die Frage über Adcitirung derjenigen Berechtigten zu den Fixationsverhandlungen, zu deren Gunsten, wie z. B. der Kirchenstiftungen, Lasten — so die kirchliche Baulast — auf dem Zehentrechte haften, so besteht kein zureichender Grund, dieselben von Amtswegen zur Fixationsverhandlung herbeizurufen, sondern es genügt, wenn selbe zur Wahrung ihrer Rechte von dem Vorgange in Kenntniß gesetzt werden, wie dieses im Hinblicke auf Cod. jud. cap. 3 §. 4 Nro. 5 durch eine Weisung des Appellationsgerichts von Oberbayern vom 9. März 1838 (oberbayerisches Intelligenzblatt 1838 Stück 15. Seite 447) sämmtlichen Untergerichten aufgetragen worden ist. Der Concurrenzberechtigte u. s. w. steht

nämlich mit dem Zehentholden in keiner unmittelbaren Beziehung.

Das künftige Fixum zu bestimmen, ist lediglich Sache des Zehentherrn- und des Zehentholden; sie können sich darüber eben so frei vereinigen, wie sie bisher schon Zeit- oder Erbpachte unter sich abzuschließen pflegten. Glaubt der Concurrenzberechtigte, daß der fixirte Betrag zu gering sey, um danach die ihm gebührende Concurrenzquote bemessen zu können, und vermag er dieß nöthigen Falls nachzuweisen, so ist solches eine Frage, die nur zwischen ihm und dem Zehentherrn ausgetragen werden kann, ohne daß auch der Zehenthold sich hierauf einzulassen hätte.

Der zunächst Berechtigte und Betheiligte bei der Fixation ist nämlich der Decimator; mit ihm als dem „rechtmäßigen Contradictor" wird die Fixation gepflogen. Es findet daher die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. 14 §. 11 Nro. 4 Anwendung, wonach res judicata auch einem Dritten nützen oder schaden kann,

> wenn die Sache mit dem rechtmäßigen Contradictor einmal ausgestritten worden ist, und anbei in Ansehung des Dritten die nämlichen oder noch stärkere Ursachen obwalten.

Die Rechtskraft des Erkenntnisses wirkt daher auch auf das Recht dieses Dritten, selbst wenn dieser nicht nur an dem Rechtsstreite keinen Antheil genommen, sondern sogar von solchem keine Kenntniß erlangt hätte. Die Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle lit. g bemerken in dieser Beziehung beispielsweise:

> Es erstreckt sich also z. E. die gegen einen Fideicommissarium, Vasallen, emphyteutam ergangene res judicata ex hoc principio nicht nur auf alle übrige Fideicommiß- und Lehenfolger, sondern auch contra dominum feudalem aut emphyteuticum u. s. w.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden übrigens es als eine sehr zweckmäßige vorsorgliche Maßregel erkennen, die ge-

dachten Berechtigten entsprechend in Kenntniß zu setzen, wozu diese Behörden auch von Curatel wegen veranlaßt sind.

München, den 25. Februar 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der Generalsecretär: Ministerialrath Epplen.

II.

Königl. Staatsministerium der Finanzen.

Ueber die Frage, ob die im Art. 19 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 ausgesprochene Tax- und Stempelfreiheit der durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sich auch auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse erstrecke, welche nach Art. 11 Nr. 3 und 4 über Einwendungen gegen Zehentrechnungen oder gegen Schätzungen stattfinden können, haben sich verschiedene Meinungen geltend gemacht. In Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz wird diese Frage dahin entschieden, daß jene gerichtlichen Verhandlungen und Erkenntnisse als integrirende und resp. vorbereitende Theile der amtlichen Fixirungs-Verhandlungen zu betrachten seyen, und sind demnach rücksichtlich derselben von Seite der Gerichte Taxen und Stempel nicht in Anwendung zu bringen.

Die königl. Regierungen haben hienach das Erforderliche zu verfügen.

München, den 22. Juni 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Sekretär, v. Gietl.

XLII.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreff.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das publicirte Gesetz vom 26. Februar d. Js, bezüglich der Versammlungen und Vereine, den Eid, welchen jeder für den Staats- oder öffentlichen Dienst verpflichtet werdende Diener nach den Verordnungen vom 4. November 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften zu leisten hat, dahin abzuändern:

„daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behöre verfügt worden ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt seyn wird.“

Nach dieser Formel sollen die Neueintretenden verpflichtet werden, und auch diejenigen sich richten, welche bisher nach der Formel vom 13. Septbr. 1814 beeidiget worden sind, und dadurch größere, ihnen jetzt erlassene Verpflichtungen übernommen haben.

Unsere Staatsminister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind, jeder hinsichtlich der seinem Ministerium Untergebenen mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt, welche im Regierungsblatte und im Amtsblatte der Pfalz bekannt gemacht werden soll.

München, den 15. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerialrath
Epplen.

XLIII.

Dienstesvorschriften

über die Theilnahme der Staatsbeamten an politischen Vereinen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 18. März l. Js. in Erwägung, daß die Polizeistellen und Behörden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. Js. die Versammlungen und Vereine betr., die politischen Vereine zu überwachen und gegebenen Falles gegen dieselben einzuschreiten haben, die Theilnahme der Polizeibeamten an politischen Vereinen aber mit diesen Amtspflichten unvereinbar erscheint, in Gemäßheit des Art. 28 des angeführten Gesetzes allerhöchst anzuordnen geruht, was folgt:

1) Den Staatsbeamten, welche bei den königl. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, und welchen gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Febr. l. Js. die Beaufsichtigung der politischen Vereine, und vorkommenden Falles die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, wird während ihrer Dienstesaktivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt.

2) Der Vollzug dieser Anordnung ist auf dem durch die IX. Verfassungsbeilage und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege zu bewirken.

Die unterfertigte Stelle ist durch das königl. Staatsministerium des Innern angewiesen, hienach sogleich das Geeignete zu verfügen, wonach vorstehende Entschließung obengenannten Behörden mit dem Auftrage eröffnet wird, hievon die untergebenen Polizeibeamten in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1850.

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Schilcher, Direktor.

Dubois, Secr.

XLIV.

Vorschriften

zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.

(Erlassen von dem königl. Staatsministerinm des Innern.)

I. Die Districts-Polizeibehörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist, oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II. Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zuläßig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich des Art. II und III entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Rekurses zu bescheiden.

III. Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt:

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Art. II und III nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes Namens der Grundeigenthümer zur Verpachtung gebracht sey und

daher die Selbstverwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Art. XI. angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde;

2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung insoferne nicht in Gemäßheit des Art. XXIV Abs. 1 die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpachtverträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Contraktsabschluß geschehen sey, daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammtgemeinde vorliege, und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;

3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr, als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;

4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden, und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Art. XVIII und XIX die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;

5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;

6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur drei Gemeindeglieder aufgestellt sind, und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Art. XXII. fortgesetzt werde.

IV. Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Contrakts-Abschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten oder in Landgemeinden von der Gesammt-Gemeinde nicht genehmigt, so ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte über die beantragte Bildung mehrerer Jagdbezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammt-Flur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Art. V. Abs. 1 zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anlangend, so liegt

1) im Falle der Nro. 1 des Art. XI. eine reine Gemeindesache vor und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts, insbesondere die §§. 59, 82, 83 und 104 volle Anwendung.

2) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzes-Stelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nichtvorhandenseyn einer Gemeinde-Sache nicht zur Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbst-Verwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anders, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigten erfolgt ist.

V. Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeindebevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI. Wenn nun eine Distrikts-Polizei-Behörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgendwie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeinde-Verwaltung, resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzuläſſige oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der

Jagd aufzuheben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge, wenn dieselben, sey es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pacht-Bedingungen, gegen das Gesetz verstoßen, durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter oder erforderlichen Falls auf dem Civil-Rechtswege herbeizuführen u. dgl.

Die Gemeinde-Verwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge, nöthigenfalls durch angemessene Disciplinar-Strafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen K. d. J. in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetz-Vollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt.

Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letzteren zugewiesen hat. —

VII. Da für die einzelnen Theile des Königreiches, mitunter selbst desselben Regierungs-Bezirks ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine für das ganze Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen, und insbesondere durch das Gesetz vom 30. März l. J., die Ausübung der Jagd betr., nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken in

angemessener Weise wieder öffentlich bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VIII. Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Art. XVIII. und XIX. zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden, insoferne dies im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich in's Benehmen zu setzen.

Wenn die im Art. XX. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarten-Inhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarte von Amtswegen zu erfolgen.

IX. Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen und dieselben an die k. Regierungen Kammern des Innern versenden, welche sie an die Distrikts-Polizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben, und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X. Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, so wie dessen Personal-Beschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI. Jede Distrikts-Polizeibehörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalender-Jahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distrikts-Polizeibehörden der kgl. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Bezirke zur Erleichterung der Controle, welche diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art XX. erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrages an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangs-Bestätigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staats-Kasse fließende Drittheil ist von den Distrikts-Polizeibehörden nach den von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distrikts-Polizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren. —

XII. Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust ergangenen Jagdkarte, ist auf sein Verlangen gegen eine Ge-

bühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen.

XIII. Mit dem Schlusse des Kalender-Jahres sind von jeder Distrikts-Polizeihörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte kgl. Regierung Kammer des Innern einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV. Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. XV. Abs. 2 unentgeldlich auszustellenden Karten hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichts-Sprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatjagden und Waldungen angestellt und verpflichtet seyn.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitze einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV. Die Formularien für die Jagd- und Forstschutzkarten werden gleichfalls von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, behufs der weitern Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nro. IX. Bemerkte.

XVI. Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwen-

dung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd= oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehrscheine, welches nach dem mitgetheilten Formular analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu= oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts= und Vollzugsorganen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII. Die Jagd= und Forstschutzkarte gilt ebenso, wie die Jagdkarte, auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehrscheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd= oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distrikts=Polizeibehörde einzuliefern.

XVIII. Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen, und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

München, den 2. April 1850.

Verzeichniß
der
bei dem . . . . im Jahre 1850 ausgestellten
Jagdkarten.

Fortl.-Nro.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Personal-Beschreibung	Unterschrift	Bemerkungen.
		des Jagdkarten-Inhabers.					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen:		

XLV.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von den beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betreffend, angefügten und an Uns gebrachten Wunsches, daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I. Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II. Die Distrikts-Polizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl: der General-Sekretär, Ministerialrath
Epplen.

XLVI.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

(Erlassen von den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, dann dem k. Kriegsministerium).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

§. 1. (Zu Artikel 1 des Gesetzes.) Nach dem Artikel 1 des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen ꝛc. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmten Maßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheiluug selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lokalbehörden nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstigen Betheiligten vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dies namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. österreichischen Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermalen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818 für das Quartier nichts, für die noch nach dieser Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammt-

guthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2. Diese Liquidationen respektive Berechnungen werden von den Marschkommissariaten oder Distriktspolizeibehörden nach dem anliegenden Formular Nr. 1 in Duplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals, unmittelbar an die Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6. Sektion des kgl. Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden kgl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt, worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- und resp. Staats-Cassa erfolgen wird.

§. 3. Wenn ausnahmsweise und besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen je nach Umständen, bezüglich der Erstellung und weiteren Behandlung der im §. 2 bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

§. 4. **(Zu Artikel 2 des Gesetzes.)** Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Stroh-Bedarf für ein Pferd bestehen soll, ist in der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Reggs.-Bl. S. 657.) bestimmt. Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden:

für das Mittagessen . . . . 15 kr.
für das Abendessen . . . . 6 kr.
für das Frühstück . . . . 3 kr.

gerechnet. Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet.

§. 5. Die im Art. 2 des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben wird.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde
für $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber . . . . 18 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . 7 kr.

b) bei der Ration für schwere Cavallerie
für $\frac{1}{24}$ Schäffel Haber . . . . 15 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . 7 kr.

c) bei der leichten Ration
für $\frac{1}{30}$ Schäffel Haber . . . . 12 kr.
für 9 Pfund Heu . . . . 6 kr.

vergütet.

Für das Streu, Stroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferd-Dünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinde in ganzen, ungetheilten Quantitäten, tritt der Art. 7 des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so trifft auf das Heu der Preis von 1 fl. 17 kr. per Zentner.

§. 6. Die in dem letzten Absatze des Art. 2 vorbehaltene

Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, K. d. J, unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. —

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Korn-Preis von 12 fl. per Schäffel und der Fouragebetrag nach dem Preis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

§. 7. (Zu Artikel 8 des Gesetzes.) Die Offiziere und Militär-Beamten, welche bei marschirenden, kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartiert. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere wird vom Aerar getragen, demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartierträger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten.

Die Bezahlung hiefür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen.

Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Einzelnen nicht wohl bestimmen, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen verlangen, wie solches dem Quartierträger für das Dreifache

der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818 enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

§. 8. (Zu Artikel 4 des Gesetzes.) Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 13. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Offiziersfrauen einquartirt werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

§. 9. (Zu Artikel 5 des Gesetzes.) Die Taglöhne, welche bei der Berechnung der Hand-Frohnen, Botengänge ꝛc. ꝛc. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreis-Regierung, K. d. J., nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. (Zu Artikel 6 des Gesetzes.) Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu verakkordiren. Reicht hierzu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall, und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und die Fortschaffung der Militär-Effekten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11. Die Marsch-Commissariate und Polizeibehörden sind auch verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, um der Staatskassa nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind

nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur konkurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hierfür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer seyn.

Für Accordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entferntern Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrts-Station nicht besonders pro aerario angerechnet werden.

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden müssen unter Benennung derselben von der Polizeibehörde genauest bemessen und bestätigt werden.

§. 12. (Zu Artikel 7 des Gesetzes.) Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber, Heu und dergleichen in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den benachbarten größeren Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Mindestfordernden Accorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden 4 Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden vierwöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne erfolgen resp. berechnet werden.

Wird die wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13. Ueber die Preise sind an das Militär-Commando — beziehungsweise mit den Liquidationen — gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgültigen Accorden resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern, vorzulegen.

Die Truppen-Commandos und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Accordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden und deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Accorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Accordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun, die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militär mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größern Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

§. 14. (Zu Artikel 8 des Gesetzes.) Bei Beorderung von Abtheilungen oder einzelner Militär-Individuen werden die Militär-Commandos und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2 und die beigefügten Bemerkungen die nähern Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marschkommissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marschkommissariate beizusetzen und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marschkommissariate oder Gemeinde-Vorsteher aus den ihnen producirten Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nro. 3 anzufertigen, und unter denselben von den Comman-

danten der Abtheilung oder von dem einzelnen Militär-Individuum die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, insoferne nach dem Marschvorweis die Vergütung hiefür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zuläßig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militär keine Natural-Empfangs-Quittung auszustellen.

§. 15. So wie einerseits die Militärbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienstverhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueber-Empfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, ebenso wird es auch andererseits sämmtlichen Marsch-Commissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweis oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16. Bei dem Marsche einer Heeres-Abtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartiermacher voraus zu schickenden Offiziere oder Unteroffiziere ꝛc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforderlichen Bedürfnisse der nachfolgenden einzuquartierenden und je nach Bestimmung ganz, oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag ꝛc.), zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartier-Billete ein von ihm un-

terschriebenes Verzeichniß, wozu das sub. Nr. 4 anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppenabtheilung dem Gemeinde-Vorstande zu übergeben oder übergeben zu lassen.

§. 17. Wenn bei Aufstellungen und Märschen-Cantonirungen und Lagern größerer Truppenkorps die zu demselben gehörigen Truppenabtheilungen, je nach Anordnung des Ober-Kommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marschvorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungs-Commandanten — unter Beobachtung des §. 16 bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nro. 5 zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit den sub. §. 16 bezeichneten Standes-Ausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs- und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größeren Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den Formularien Nro. 1., 3., 4 und 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen seyn werden.

§. 18. **(Zu Artikel 9 des Gesetzes.)** Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9 des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Casernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartierung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Lokalitäten zu miethen oder einzurichten, und sie mit den erforderlichen Fourrituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheizung und Beleuchtung haben sie alsdann

den Betrag anzusprechen, welcher im Art. 2 und 3 für die Einquartierung auf Dach und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10 und 11 mittelst Umlage ergänzt.

§. 19. Da nach Absatz 4 des Gesetzes eine Quartier-Abgabe an einzelne neu angestellte, versetzte oder beförderte Offiziere und Militärbeamte bei Wohnorts-Veränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militärbeamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden — im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen, oder von dort zurückkehren.

§. 20. **(Zu Artikel 10—12 des Gesetzes.)** Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Cantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeindedistrikts vertheilt, ohne Rücksicht ob der Steuerpflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt, oder nicht. Die Last der Einquartierung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt seyn; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeindebezirks zu entrichten haben.

Die für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Naturaleinquartierung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Commandirenden nicht geltend gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21. Den Gemeinden steht es nicht frei, die Natural-Quartierpflicht auf andere als die im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Classen von Einwohnern auszudehnen.

Dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18 stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeindeausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister, zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber das Gesetz keine Bestimmungen enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht

der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt.

§. 22. (Zu Artikel 13 des Gesetzes.) Die Bildung von Einquartierungs=Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstraßen liegen, oder bei denen aus anderen Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die k. Regierung, K. d. J., für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen und die gewählten Commissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig seyn, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten königlichen Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Abs. 3 Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

§. 23. (Zu Artikel 14 des Gesetzes.) Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs=Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die 2. Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der

Quartierpflichtige der 6. Classe sechsmal mehr als jener der 1. Klasse, oder wenn auf den letzteren $1/2$ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Classen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

§. 24. (Zu Artikel 16 des Gesetzes.) Sowohl die Reklamation gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effekt.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen, durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei den zu hoch Angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

Formular Nro. 1.

Regierungs=Bezirk N . . . Landgericht N . .

Kosten-Berechnung

über

die von den Gemeinden des k. Landgerichtsbezirks . N. an königl. bayer. (oder Bezeichnung der verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspann ꝛc.

pro

. . . . tes Quartal 18 . .

Mit . . . . Beilagen.

Nro. der Belege.	Namen der Gemeinden, welche d. Verpflegung und Vorspann ꝛc. geleistet haben	Datum der Quittung			Namen und Grad des Quittungsausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillons oder sonstigen Heeres-Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der ver-				
							Quartiere	Mundportionen			
								ganze Portionen (volle Kost.)	getheilte, nämlich:		
		Jahr	Tag	Monat					Mittag-	Abend-	Früh-
1	Altenstadt	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	Inf.-Leib-Regim.	80	77	—	—	—
2	"	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Major	2. Inf.-Regiment	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—
3 u. 4	Bergenstetten	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	1. Artillerie-Rgmt.	90	83	—	—	—
5	"	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Rittmeister	4. Chev.-Regiment	125	110	100	—	—
6	Illereichen	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Oberlieut.	ꝛc.	—	—	—	—	ꝛc.
7	Kallmünz	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Lieutenant	ꝛc.	—	ꝛc.	—	ꝛc.	ꝛc.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Korporal	ꝛc.	3	3	—	—	—
						Summa	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—
					Hiezu						
ad 3	Bergstetten	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	N. Hauptmann	1. Artillerie-Regim. für 36 Gebund Lager-					
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			ꝛc.	ꝛc.	

Bemerkungen.

1) Die Leistungen werden nach Gemeinden, und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons, diese zunächst in ihrer Reihenfolge z. B. 1., 2., 4. Infanterie-Regiment, oder 1., 4. Jägerbataillon, oder 3., 5. Chevaulegers-Regiment, vorgetragen.

2) Werden an Fourage-Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heurationen oder nur Haberrationen, oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen, werden am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

abreichten Natural-Leistungen								Betrag der hiefür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom . . . . 18 . . für										Betrag der hierauf von den Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung.		Verbleiben daher noch zu vergüten.		Bemerkungen.
Fourage-Rationen.			Vorspann.																			
schwere																						
für Zugpf.	für Cüraß.	leichte	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Orts wohin die Vorspann geleistet.	Meilen	Quartier über Nacht.		Mund-Portionen		Fourage		Vorspannboten 2c.		Summa						
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	—	—	4	15	40	23	—	—	40	23	
—	—	3	—	—	—	"	—	2c.	2c.	2c.	2c.	—	54	—	—	2c.	2c.	—	—	2c.	2c.	
46	—	3	—	—	—	"	—	6	—	33	12	21	12	—	—	60	24	21	12	39	12	
—	—	118	6	—	3	"	2	8	20	71	30	35	24	7	—	122	14	—	—	122	14	
50 Heu	—	2c.	—	—	—	"	—	—	—	—	—	2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	36 Haber	—	—	—	"	—	—	—	—	—	2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	"	—	—	2c.	—	—	2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2c.	—	2c.	2c.	—	—	"	—	—	2c.	—	—	2c.	—	—	—	2c.	—			—		
stroh à . . . . kr.																3	12	—	—	3	12	
																2c.				2c.		
Total-Summa														—	—	2c.	—	2c.	—	2c.	—	

Für die Richtigkeit.

N. . . den . . .ten . . . . 18 . .

Königliches Landgericht als Marsch-Commissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Formular Nr. 2.

Marsch-Vorweis

für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des königl. bayerischen . . . ten Infanterie- (Chevaulegers- 2c.) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . . . . . Offizieren (Angabe nach Chargen),
. . . . . . Junker,
. . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts,
. . . . . . Frauen,
. . . . . . Kindern,
. . . . . . Zugpferden,
. . . . . . Reitpferden

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solcher hier zur Angabe sich eignet).

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . . . . . schwere } Fourage-Rationen.
. . . . . . leichte }

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . . . . . angeschirrte Pferde,
. . . . . . Wagen mit . . . . . Pferden,
. . . . . . Knechte.

Die Vergütung nach Maßgabe des Gesetzes vom . . . . 1850 wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen.)

N. . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

Königl. Bayer. . . . tes . . . . . Regiment (Bataillon 2c.).

(L. S.) Unterschrift des Regiments- (Bataillons-) Commandanten.

Gesehen bei der k. Commandantschaft.

N. . . . . . den . . . ten . . . . . 18 . .

(L. S.) Unterschrift des Commandanten:

Marsch-Route.

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben . . . angeschirrte Pferde . . . . Wagen mit . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . . . Meilen Entfernung.

N. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht rc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift).

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . Tage . . . . Quartiere . . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . . Mittag- . . . . Abend- Früh-Portionen) . . . . schwere . . . . leichte . . . . . Fourage-Rationen, dann . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte von hier nach . . . . auf . . . . Meilen Entfernung.

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . . .

Königl. Bayer. (Gericht) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen:

1) Das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Kompagnie oder Escadron.

Bei kleineren Detachements oder einzeln marschirenden Militär-Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen.

2) Die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Commandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marsch-Commissariate nur bis zum nächsten Marsch-Commissariate, und werden dabei zugleich die verschiedenen Abgaben an die Truppen angewiesen.

3) Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts- und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurückzulassender kranker Mannschaft rc, so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen danach modifizirt.

4) Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegs-Empfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Umstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nr. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch-Vorweis für den (Charge und Namen) der . . ten Compagnie (Eskadron) des königl. bayer. . . ten . . . . . Regiments (Bataillons) dd. . . (Datum) . . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beorderung, insoferne derselbe im Marschvorweis angegeben ist.)

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1) Quartiere ohne (mit) Verköstigung,
 für . . . . . Obersten,
 „ . . . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
 „ . . . . . Ober- und Unterlieutenante,
 „ . . . . . Junker.

2) Quartier-Verpflegung für . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann für . . . . . Frauen, ... Kinder.

3) Fourage-Rationen für . . . . . Zugpferde, ... Reitpferde.

4) Vorspann, und zwar: . . . . . angeschirrte Pferde, ... Wägen mit . . . . . Pferden, ... Knechte zum Transport (Angabe wozu.)

Für die Richtigkeit des Auszugs.

N. . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. bayer. (Gericht, Magistrat 2c. 2c.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . . bis . . . (Datum) auf . . . . Tage

1) Quartiere . . . .
2) Mundverpflegung . . . .
   a. volle Kostportionen . . . .
   b. Mittagsportionen . . . .
   c. Abendportionen . . . .
   d. Frühportionen . . . .
3) Fourage-Rationen, ...
   a. schwere für Zugpferde . . . .
   b. für schwere Kavallerie . . . .
   c. „ leichte „ . . . .
4. Vorspann zum Transport (Ort wohin),
   a. angeschirrte Pferde . . . .
   b. Wagen . . . . . . mit . . . . Pferden,
   c. Knechte . . . .

ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget

N. . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungskommandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . nach . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N. . . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. Landgericht (Magistrat.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen:

1) Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3, für einen Lieutenant 2 u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.
2) Dasselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.
3) Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken, Correkturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seite des Quittungsstellers ungiltig, desfallsige Aufrechnungen unzuläßig.
4) Vorspannsleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweis nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

(Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört), z. B.:

Formular Nr. 4.

Truppencorps in Schwaben unter Generallieutenant N.

. . tes . . . Regiment (Bataillon),
. . te Compagnie (Eskadron.)

Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartierung bestimmten Mannschaften und Pferde:

. . . . Oberst,
. . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
. . . . Ober- und Unterlieutenante,
. . . . Junker,
. . . . Mann vom Unteroffiziere abwärts,
. . . . Frauen,
. . . . Kinder,
. . . . Zugpferde,
. . . . Reitpferde,

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . . . schwere und . . . . . leichte Fourage-Rationen.

N. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Bemerkungen:

1) Wie ersichtlich, sind die Offizierschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen vorgetragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.:

1	Oberst	4
8	Oberstlieutenants, Majore und Hauptleute à 3 .	24
18	Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1	Junker	1
	Summa 65 Quartiere u. s. f.	

(Vergleiche Art. 3 des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2) Tritt die Verpflegung blos über Mittag, oder Abends und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3) Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann rc. rc. sogleich mit aufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Bezeichnung des Truppencorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört, z. B.:

Truppencorps in Schwaben
unter Generallieutenant N.
. . tes . . . Regiment (Bataillon),
. . te Compagnie (Eskadron).

Formular Nr. 5.

Regierungsbezirk N.
Landgericht N.
Ortsgemeinde N.

Quittung

über die für die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. empfangenen Naturalleistungen vom . . . ten . . . . bis . . . . 18 . . . auf . . Tage, nämlich:

1) Quartiere . . . .
2) Verpflegung:
   a. Volle Kostportionen . . . .
   b. Mittagportionen . . . .
   c. Abendportionen . . . .
   d. Frühportionen . . . .
3) Fourage-Rationen:
   a. schwere für Zugpferde . . . .
   b. für schwere Cavallerie . . . .
   c. leichte . . . .
4) Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin):
   a. angeschirrte Pferde . . . .
   b. Wagen . . . . . mit . . . . . . Pferden . . . .
   c. Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . nach (Ort, wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmäßig bezeugt.

N. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht 2c.)

Bemerkungen:

1) Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich stattfindet.

2) Jeder Detachements-Commandant quittirt für die unter seinem Befehl stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartiert ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

Ist der detachirte Commandannt ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern Gemeinde einquartierten Offizier dieser Abtheilung — möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Commandanten, beglaubigt werden.

3) Bei getheilter Verpflegung, z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub 2, lit. b, c. und d der Quittung einzutragen, eben so ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4) Bei Empfängen aus Gemeinde-Magazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5) Hauptquittungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachements, welche in mehreren Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Eben so sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Correkturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichsten Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zulässig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6) Dauert die Einquartierung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartierung von dem Abtheilungs-Commandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

XLVII.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreff.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend, ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartierenden Mannschaft und über die Pferderationen allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,

b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch, oder in Ermanglung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann $\frac{1}{2}$ Maß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier,

c) zum Abendessen aus Suppe und $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren $\frac{1}{2}$ Maß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier, statt der $\frac{1}{2}$ Maß ($\frac{1}{2}$ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts $\frac{1}{4}$ Maß ($\frac{1}{4}$ Litre) Wein oder $\frac{1}{16}$ Maß ($\frac{1}{16}$ Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt $1\frac{1}{2}$ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten $\frac{1}{2}$ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:

a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus 1/20 Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,

b) die Ration für schwere Cavallerie aus 1/24 Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

c) die leichte Ration aus 1/30 Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduction der vorstehend in bayerischem Maße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entsprechenden pfälzischen Maß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar jedes Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Kreis-Intelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz, bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Nomalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2 des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath Epplen.

XLVIII.

Reglement

für den obersten Gerichtshof bezüglich der Behandlung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850.

(Festgestellt vom k. Staatsministerium der Justiz.)

§. 1. Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe, an welchen die Acten bei Competenzconflicten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden einzusenden sind, (Art. 7 Abs. 4. des Gesetzes) hat die Entscheidung derselben vorzubereiten und alle hiezu erforderlichen Materialien zu sammeln, zu welchem Behufe derselbe sich an alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden unmittelbar wenden kann.

Hält der Staatsanwalt die Acten zur Entscheidung reif, so gibt er dieselben mit einem kurzen, an das Präsidium gerichteten Antrage auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens in den Einlauf des obersten Gerichtshofes.

§. 2. Die Entscheidung erfolgt in dem nach Art. 1 des Gesetzes gebildeten Senate, in welchen die vom obersten Gerichtshofe gewählten Senatsmitglieder mit Rücksicht darauf einzutreten haben, ob die Gerichtsbehörde, deren Zuständigkeit in Frage ist, in den Landestheilen diesseits des Rheines, oder in der Pfalz sich befindet.

Die Stellvertreter werden nach der im Regierungsblatte ausgeschriebenen Reihenfolge berufen.

§. 3. Wenn der vom Präsidenten aus den Senatsmitgliedern ernannte Berichterstatter zum Vortrage vorbereitet ist, zeigt er es dem Präsidenten an, welcher nunmehr einen Tag zur öffentlichen Verhandlung festsetzt, und hievon dem betreffenden Staatsanwalte Nachricht gibt.

Dieser hat sogleich durch das Gericht (in der Pfalz durch den einschlägigen Staatsanwalt) die Parteien von dem zur Verhandlung anberaumten Tage mit dem Anhange, daß ihnen frei stehe, sich durch Anwälte dabei vertreten zu lassen, in Kenntniß zu setzen, und die Nachweise hierüber zu den Acten zu übergeben.

Die Senatsmitglieder werden zur öffentlichen Sitzung durch eine Currende eingeladen, welcher bei bejahenden Competenz-conflicten eine lithographirte Abschrift der nach Art. 3 von der Verwaltungsstelle abgegebenen Erklärung, und bei verneinenden Competenzconflikten, eine solche Abschrift des nach Art. 11 von den Parteien übergebenen Gesuches beizufügen ist.

§. 4. Bei der öffentlichen Sitzung, welche vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel kundzugeben ist, sind außer dem Vorstande und den sechs Senatsmitgliedern, dann dem Staatsanwalte, ein Sekretär und ein Gerichtsbote anwesend.

Der Vorstand, die Senatsmitglieder, der Staatsanwalt und der Sekretär sowie die Parteianwälte erscheinen in schwarzer Kleidung.

Die Senatsmitglieder nehmen ihre Plätze nach der im Art. 8 Abs. 5 d. Ges. für die Abstimmung vorgeschriebenen Reihenfolge.

Der Berichterstatter trägt mündlich vor und verliest einzelne erhebliche Aktenstücke, worauf, wenn für die Parteien Anwälte erschienen sind, diese mit ihren Vorträgen gehört werden.

Sodann stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag, welchen er am Schlusse seines mündlichen Vortrages zur Aufnahme in das Protokoll schriftlich, jedoch ohne Motivirung, zu übergeben hat.

Hierauf erklärt der Senatsvorstand, wenn keine weiteren Aufklärungen nöthig scheinen, die Verhandlung für geschlossen (Art. 8 Abs. 2 und 3.)

Ueber die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich alle gestellten Anträge enthalten muß, und dem am Schlusse auch der Tenor des erlassenen Erkenntnisses beigefügt wird.

Dieses Protokoll ist von dem Senatsvorstande und dem Sekretär zu unterzeichnen.

§. 5. Nach dem Schlusse der Verhandlung begibt sich der Senat in das Berathungszimmer, (Art. 8 Abs. 4) wo derselbe vor Allem bezüglich seiner Competenz zu prüfen hat:

1) ob wirklich ein Competenzconflict gegeben sey, und

2) ob nicht in dem Falle eines bejahenden Conflictes von dem Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden sey (Art. 2.)

Liegt ein Competenzconflict nicht vor (Ziff. 1), so spricht der Senat seine Unzuständigkeit aus.

Ist eine der unter Ziffer 2 erwähnten Voraussetzungen vorhanden, so ist der Antrag der Verwaltungsstelle, ihr die Verhandlung und Entscheidung der Sache zu überlassen, als unzulässig abzuweisen.

§. 6. Erachtet der Senat bezüglich des angeregten Competenzkonfliktes die Akten noch nicht spruchreif, so verordnet er die nöthigen Erhebungen, und vertagt unter Kundgabe des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung die Verhandlung und Entscheidung der Sache.

Die Akten gehen sodann mit dem Ersetzungsbeschlusse an den Staatsanwalt zurück, welcher die angeordneten Erhebungen bewirken, die Resultate auf der Kanzlei des betreffenden Gerichtes hinterlegen, und den Parteien sowie der Verwaltungsstelle hievon Nachricht geben läßt, welchen unter Vorsetzung einer kurzen Frist, die Einreichung eines Nachtrages zu ihren Denkschriften zu gestatten ist.

Sind die gehörig ergänzten Akten bei dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe wieder eingelaufen, so gibt er dieselben mit der Anzeige an das Präsidium, daß die angeordneten Ersetzungen vollzogen seyen, neuerlich in den Einlauf des obersten Gerichtshofes.

Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 3 und 4.

§. 7. Hält der Senat die Verhandlungen bezüglich der Competenzfrage für spruchreif, so ist hierüber zur Berathung und Abstimmung zu schreiten, wobei sich nach der im Art. 8 Abs. 5 gegebenen Vorschrift zu richten ist.

§. 8. Das Erkenntniß wird im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern vom obersten Gerichtshofe erlassen. In demselben sind die Namen des Vorstandes und der Mitglieder des Senats, sowie des Staatsanwaltes und des Sekretärs anzuführen.

In den Entscheidungsgründen ist nach Vorausschickung eines kurzen Sachverhaltes und der Erwähnung, daß der ernannte Berichterstatter und die für die Parteien erschienenen Anwälte mit ihren Vorträgen und der Staatsanwalt mit seinem Antrage gehört wurden, sogleich zur rechtlichen Beurtheilung überzugehen.

§. 9. Das Erkenntniß wird nebst Entscheidungsgründen von dem Senatsvorstande in öffentlicher Sitzung verkündet, (Art. 8 Abs. 6) und die Reinschrift desselben, welche der Senatsvorstand und der Sekretär zu unterzeichnen haben, wird in ein besonderes hiefür anzulegendes Urtheilsbuch eingeheftet.

Die Akten selbst aber gehen mit zwei von dem Sekretäre beglaubigten Abschriften des Erkenntnisses an den Staats-Anwalt zurück, welcher die Akten mit der einen Erkenntnißabschrift an das betreffende Gericht (in der Pfalz an den Staatsanwalt) mit der Weisung zurückschickt, die einschlägige Verwaltungsstelle, sowie die Parteien von der ergangenen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Die zweite Abschrift des Erkenntnisses wird von dem Staatsanwalte an das königl. Staats-Ministerium der Justiz zur Bekanntmachung im Reg.-Blatte vorgelegt. (Art. 8 Abs. 6.)

München, den 30. September 1850.

Die neuen Gesetze für das Königreich Bayern

erlassen

in Folge des Landtags von 18⁴⁹/₅₀.

Erste Lieferung.

München, 1850.
Druck und Verlag von Georg Franz.

Fremd

Die neuen Gesetze für das Königreich Bayern erlassen in Folge d. Landtags v.1849/50, sammt den darauf bezügl. Vollzugs-Instructionen usw

München 1850